

**AMT FÜR REGIONALENTWICKLUNG  
LANDSCHAFTSPFLEGE UND LAND-  
WIRTSCHAFT VOGELSBERG**

**Flurbereinungsverfahren**

Kirtorf-Lehrbach II VF 1096

Allgemeine Neugestaltungsgrundsätze

gemäss § 38 FlurbG

Aufgestellt:

Lauterbach, den 24.09.1999

Im Auftrag:

.....

(Böttner, Abteilungsleiter)

**INHALTSVERZEICHNIS**

|                 |  |           |
|-----------------|--|-----------|
| <b><u>1</u></b> | <b><u>Grundlagen der Flurbereinigung</u></b>   | <b>5</b>  |
| <u>1.1</u>      | <u>Vorbemerkung und Ziele des Verfahrens</u>   | 5         |
| <u>1.2</u>      | <u>Ablauf von der Vorbereitung des Verfahrens bis zur Neugestaltungsplanung</u>      | 6         |
| <u>1.3</u>      | <u>Die allgemeinen Grundsätze für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes</u> | 7         |
| <b><u>2</u></b> | <b><u>Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes</u></b>                              | <b>8</b>  |
| <u>2.1</u>      | <u>Lage, Grösse, ungefähre Anzahl der Flurbereinigungsteilnehmer</u>                 | 8         |
| <u>2.2</u>      | <u>Verwaltungs- und planungsräumliche Einordnung</u>                                 | 8         |
| <u>2.3</u>      | <u>Naturhaushalt und Landschaftsgestalt</u>  | 9         |
| <u>2.4</u>      | <u>Landnutzung und Schutzgebiete</u>   | 9         |
| <u>2.4.1</u>    | <u>Landwirtschaft</u>  | 9         |
| <u>2.4.2</u>    | <u>Forstwirtschaft</u>   | 10        |
| <u>2.4.3</u>    | <u>Schutzgebiete</u>   | 11        |
| <u>2.5</u>      | <u>Siedlungs-, sozial- und ausserlandwirtschaftliche Wirtschaftsstruktur</u>         | 11        |
| <u>2.6</u>      | <u>Infrastruktur</u>   | 12        |
| <u>2.7</u>      | <u>Agrarstruktur</u>   | 12        |
| <u>2.7.1</u>    | <u>Flächenproduktivität</u>  | 13        |
| <u>2.7.2</u>    | <u>Arbeitsproduktivität</u>  | 14        |
| <u>2.7.3</u>    | <u>Bodenordnung und sonstige Massnahmen</u>  | 15        |
| <b><u>3</u></b> | <b><u>Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes</u></b>                             | <b>16</b> |
| <u>3.1</u>      | <u>Planungsgrundlagen und Neugestaltungsgrundsätze</u>                               | 16        |
| <u>3.1.1</u>    | <u>Entwicklungsziele der Regionalplanung</u>   | 16        |
| <u>3.1.2</u>    | <u>Agrarstrukturelle Vorplanung</u>  | 18        |
| <u>3.1.3</u>    | <u>Kommunale Planungen</u>   | 18        |

|                       |  |    |
|-----------------------|--|----|
| <a href="#">3.1.4</a> | <a href="#">Sonstige Planungen</a>   | 19 |
| <a href="#">3.2</a>   | <a href="#">Verkehrerschliessung</a>   | 20 |
| <a href="#">3.2.1</a> | <a href="#">Schienenwege</a>   | 21 |
| <a href="#">3.2.2</a> | <a href="#">Klassifizierte Strassen</a>  | 21 |
| <a href="#">3.2.3</a> | <a href="#">Gemeindestrassen</a>   | 21 |
| <a href="#">3.2.4</a> | <a href="#">Verbindungswege</a>  | 21 |
| <a href="#">3.2.5</a> | <a href="#">Ortsausgänge</a>   | 23 |
| <a href="#">3.2.6</a> | <a href="#">Hauptwirtschaftswege</a>   | 23 |
| <a href="#">3.2.7</a> | <a href="#">Wirtschaftswege</a>  | 25 |
| <a href="#">3.2.8</a> | <a href="#">Wege mit besonderer Zweckbestimmung</a>                                    | 28 |
| <a href="#">3.2.9</a> | <a href="#">Einmündungen in Strassen</a>   | 29 |
| <a href="#">3.3</a>   | <a href="#">Wasserwirtschaft</a>   | 29 |
| <a href="#">3.3.1</a> | <a href="#">Gewässer</a>   | 29 |
| <a href="#">3.3.2</a> | <a href="#">Brücken</a>  | 31 |
| <a href="#">3.3.3</a> | <a href="#">Wasserrückhaltung</a>  | 32 |
| <a href="#">3.3.4</a> | <a href="#">Wasserflächen</a>  | 32 |
| <a href="#">3.3.5</a> | <a href="#">Rechte an Gewässern</a>  | 32 |
| <a href="#">3.3.6</a> | <a href="#">Schutzgebiete</a>  | 33 |
| <a href="#">3.3.7</a> | <a href="#">Sonstige wasserwirtschaftliche Massnahmen</a>                              | 33 |
| <a href="#">3.4</a>   | <a href="#">Landschaftspflege und Naturschutz</a>                                      | 33 |
| <a href="#">3.4.1</a> | <a href="#">Planungsgrundlagen</a>   | 33 |
| <a href="#">3.4.2</a> | <a href="#">Leitbild und Zielsetzungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege</a> | 35 |
| <a href="#">3.4.3</a> | <a href="#">Massnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege</a>                 | 36 |
| <a href="#">3.5</a>   | <a href="#">Bodenverbesserung</a>  | 42 |

|                 |   |           |
|-----------------|---|-----------|
| <u>3.6</u>      | <u>Der Schutz des Bodens- und des Wassers</u>                     | 43        |
| <u>3.6.1</u>    | <u>Verbesserung der Lebensgrundlage Boden</u>                     | 43        |
| <u>3.6.2</u>    | <u>Verbesserung der Lebensgrundlage Wasser</u>                    | 43        |
| <u>3.7</u>      | <u>Die Erneuerung des Dorfes</u>                                  | 44        |
| <u>3.8</u>      | <u>Anlagen nach § 37 FlurbG</u>                                   | 44        |
| <b><u>4</u></b> | <b><u>Verzeichnis der Festsetzungen</u></b>                       | <b>45</b> |
| <u>4.1</u>      | <u>Verkehrerschliessungsanlagen</u>                               | 45        |
| <u>4.1.1</u>    | <u>Wege</u>   | 45        |
| <u>4.2</u>      | <u>Gewässer</u>   | 45        |
| <u>4.3</u>      | <u>Bauwerke</u>   | 45        |
| <u>4.4</u>      | <u>Landschaftsgestaltende Anlagen</u>                             | 45        |
| <u>4.5</u>      | <u>Sonstige (gemeinschaftliche) Anlagen</u>                       | 45        |
| <b><u>5</u></b> | <b><u>Nachrichtliches Verzeichnis der vorhandenen Anlagen</u></b> | <b>45</b> |
| <u>5.1</u>      | <u>Verkehrerschliessungsanlagen</u>                               | 45        |
| <u>5.1.1</u>    | <u>Strassen</u>   | 45        |
| <u>5.1.2</u>    | <u>Wege</u>   | 45        |
| <u>5.2</u>      | <u>Gewässer</u>   | 45        |
| <u>5.3</u>      | <u>Bauwerke</u>   | 45        |

# 1 Grundlagen der Flurbereinigung

## 1.1 Vorbemerkung und Ziele des Verfahrens

Ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG kann eingeleitet werden, um Massnahmen der Landentwicklung, insbesondere Massnahmen der Agrarstrukturverbesserung, der Siedlung, der Dorferneuerung, Massnahmen des Umweltschutzes, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu ermöglichen oder auszuführen.

Der Zweck der Flurbereinigung liegt in der Gestaltung und Stärkung einer markt- und standortangepassten, umweltgerechten, bäuerlich geprägten Landwirtschaft sowie in der Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Umweltschutzes (allgemeine Landeskultur) und in der Verwirklichung der von der Raumplanung für das Flurbereinigungsgebiet vorgesehenen Ziele (Landentwicklung).

Die Massnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur (insbesondere Flurbereinigung und Dorferneuerung) sowie die städtebaulichen Massnahmen „Bauleitplanung“ stehen somit in vielfältiger und enger Beziehung zueinander.

Für das Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG in Kirtorf-Lehrbach wurden im Flurbereinigungsbeschluss vom 10.01.1997 folgende Gründe für die Einleitung angeführt:

- Durch Zusammenlegung der Eigentumsflächen und Berücksichtigung der Pachtverhältnisse sollen Bewirtschaftungsvereinfachungen für die landwirtschaftlichen Betriebe erreicht werden.
- Das Wegenetz soll den Anforderungen der neuzeitlichen Bewirtschaftungsweisen angepasst werden. Die stark beanspruchten Hauptwirtschaftswege sind so auszubauen, dass eine hohe Tragfähigkeit und gute Befahrbarkeit ganzjährig gewährleistet ist. Die ausserlandwirtschaftliche Bedeutung der Wege, vor allem als Rad- und Wanderwege, ist zu berücksichtigen.
- Um die Ortslage vor Überschwemmungsschäden zu bewahren, sind umfassende Massnahmen zur Wasserrückhaltung erforderlich. Bei der Neugestaltung des Wege- und Gewässernetzes sind die Wasserführungen so anzulegen, dass sie den Wasserhaushalt bzw. -kreislauf ohne Beschleunigung des Oberflächenabflusses verbessern.
- Zum Schutze der Wege vor Nässeschäden ist die Anlage von neuen bzw. die Wiederherstellung der alten Wegeseitengräben erforderlich. Die notwendigen Durchlässe an den Wegekreuzungen und bei den Überfahrten auf die Grundstücke sind zu erneuern.

- Bei den erforderlichen Massnahmen an den Gewässern zur Verbesserung der Vorflutverhältnisse ist deren ökologische Funktion zu berücksichtigen und das natürliche Erscheinungsbild zu erhalten bzw. wieder herzustellen.
- Die vorhandenen Landschaftsstrukturen sind zu berücksichtigen. Durch Ergänzungsbepflanzungen soll eine Vernetzung der Gemarkung mit ökologisch wertvollen Strukturen erreicht werden. Eine Umsetzung des Landschaftsplanes zum Flächennutzungsplan soll angestrebt werden.
- Durch Bodenverbesserungen soll die Bewirtschaftbarkeit der Flächen erhalten und gesichert werden.
- Die Einbeziehung der Ortslage in das Verfahren ist derzeit nicht vorgesehen. Sollte im Laufe des Verfahrens die Gemarkung Lehrbach als Förderschwerpunkt in der Dorferneuerung anerkannt werden und die Durchführung von dorferneuernden Massnahmen eine Zuziehung von Grundstücken erforderlich machen, so ist dies im Laufe des Verfahrens jederzeit möglich.
- Die Zuziehung der im Verfahrensgebiet liegenden Waldflächen erfolgt nur um geplante wegebauliche Massnahmen auszuführen und aus vermessungstechnischen Gründen.
- Über die vorstehenden Ziele hinaus soll die Förderung der allgemeinen Landeskultur und damit die Erhaltung der Kulturlandschaft sowie die Sicherung und Verbesserung des Naturhaushaltes erreicht werden.
- Zur Bereicherung des Landschaftsbildes, aus Gründen des Gewässerschutzes sowie zur Erhöhung der ökologischen Vielfalt sind flurgliedernde und gewässerbegleitende Gehölzpflanzungen sowie Uferrandstreifen vorgesehen. Vorhandener Bewuchs und weitere ökologisch wertvolle Biotop sind zu sichern.

## **1.2 Ablauf von der Vorbereitung des Verfahrens bis zur Neugestaltungsplanung**

Das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Vogelsberg (ARLL Vogelsberg) führte am 01.09.1993 eine erste Informationsveranstaltung über die Durchführung eines Flurneuordnungsverfahrens durch. Zu diesem Termin hatte die Stadt Kirtorf eingeladen.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden in Einzelgesprächen und in der Aufklärungsversammlung am 30.06.1994 informiert.

Am 22.07.1994 hat die Stadt Kirtorf den Beschluss gefasst, die Eigenleistung der Teilnehmer in einer Höhe von 29 % zu übernehmen. Eine Kostenbeteiligung durch die Jagdgenossenschaft Lehrbach sollte angestrebt werden.

Die Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 5 FlurbG mit Schreiben vom 22.02.1995 über das geplante Flurbereinigungsverfahren unterrichtet und gehört. Gleichzeitig wurden sie gebeten, der Flurbereinigungsbehörde mitzuteilen, ob und welche, das voraussichtli-

che Flurbereinigungsgebiet berührenden Planungen beabsichtigt sind oder bereits feststehen. Die Zustimmung der Forstaufsichtsbehörde nach § 85 Nr. 2 FlurbG liegt vor.

Im Zuge der Verfahrensvorbereitung wurde von der Flurbereinigungsbehörde die Entwicklungskonzeption erstellt und mit Bericht vom 26.08.1996 dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft (HLRL) vorgelegt.

Die Finanzierung wurde auf der Grundlage der Richtlinien von 1990 dargestellt und erläutert.

Danach ist keine Begrenzung der Ausführungskosten pro ha vorgesehen.

71% der Kosten werden als Beihilfe gewährt. Für die verbleibende Eigenleistung wird ein zinsloses Darlehen gewährt, das mit 3% jährlicher Tilgung und 0,5 % Verwaltungskostenbeitrag abzulösen ist. Die Eigenleistung für Massnahmen im Einzelinteresse sind vom jeweils begünstigten Teilnehmer zu erbringen.

Der Flurbereinigungsbeschluss wurde am 10.01.1997 von der Flurbereinigungsbehörde erlassen und öffentlich bekanntgemacht.

Die Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft erfolgte am 28. 04. 1997 im Dorfgemeinschaftshaus Lehrbach.

Am 24. 04. 1996 wurde durch die Abteilung 1 des Amtes für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Vogelsberg der Agrarfachbeitrag für die Flurbereinigung vorgelegt.

Die 1. Sitzung der Arbeitsgruppe zur Erstellung des Naturschutzfachlichen Beitrages hatte u.a. zum Ergebnis, dass ein ökologisches Gutachten nicht erforderlich ist.

### **1.3 Die allgemeinen Grundsätze für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes**

Die allgemeinen Neugestaltungsgrundsätze gemäss § 38 FlurbG bilden die Grundlage zur Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes. Dies wird erreicht durch die Neugestaltung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen und andere Massnahmen im Sinne des § 37 Abs. 1 FlurbG sowie durch die Neuordnung des Grundeigentums einschliesslich der Regelung der rechtlichen Belange der Beteiligten. Es werden deshalb alle Zielaussagen getroffen, die für die Neugestaltung von Bedeutung sind.

Die allgemeinen Neugestaltungsgrundsätze werden mit den beteiligten Behörden und Organisationen abgestimmt. Sie bilden damit eine ganzheitliche Grundlage für die Planung aller Neugestaltungsmassnahmen. Der ordnungsgemässen und nachweisbaren Beteiligung aller Behörden und Organisationen, deren Interesse durch das Flurbereinigungsverfahren berührt werden können, kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu.

Die allgemeinen Neugestaltungsgrundsätze werden verfahrensbezogen aufgestellt und legen den Rahmen fest, wie die in der Entwicklungskonzeption und in der Begründung zum Flurbereinigungsbeschluss festgelegten Entwicklungsziele räumlich umgesetzt wer-

den sollen. Die Anlagen und Neugestaltungsmassnahmen selbst werden im Plan nach § 41 FlurbG und im Flurbereinigungsplan festgelegt.

Die öffentlichen Belange gem. § 37 Abs. 2 FlurbG sind je nach Lage des Einzelfalls zu berücksichtigen. Entsprechende Planungen anderer Stellen sind ganz oder teilweise zu verwirklichen, solange die wertgleiche Abfindung aller Beteiligten nicht entgegen steht.

## **2 Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes**

### **2.1 Lage, Grösse, ungefähre Anzahl der Flurbereinigungsteilnehmer**

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst grosse Teile der Gemarkung Lehrbach mit Ausnahme der Ortslage sowie Teile der Gemarkung Dannenrod, Erbenhausen und Kirtorf.

|                            |             |          |    |
|----------------------------|-------------|----------|----|
| Flurbereinigungs-gemarkung | Lehrbach    | ca. 461  | ha |
| Flächenanteil Gemarkung    | Dannenrod   | ca. 0,01 | ha |
| Flächenanteil Gemarkung    | Erbenhausen | ca. 13   | ha |
| Flächenanteil Gemarkung    | Kirtorf     | ca. 30   | ha |

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Grösse von rd. 504 ha, worin eine Waldfläche von 40 ha enthalten ist.

Etwa 180 Teilnehmer sind am Flurbereinigungsverfahren beteiligt.

### **2.2 Verwaltungs- und planungsräumliche Einordnung**

Die vom Flurbereinigungsverfahren betroffene Gemarkung Lehrbach mit ca. 430 Einwohnern, ist ein Stadtteil der Stadt Kirtorf, zu der noch die weiteren Stadtteile Arnshain, Gleimshain, Heimertshausen, Ober-Gleen und Wahlen gehören.

Sitz der Stadtverwaltung ist Kirtorf. Lehrbach liegt im Vogelsbergkreis und damit im Regierungsbezirk Giessen. Das Verfahrensgebiet ist planungsräumlich dem Regionalen Raumordnungsplan Mittelhessen zugeordnet.

Kirtorf bildet als Kleinzentrum gemeinsam mit dem Unterzentrum Homberg (Ohm) und dem Kleinzentrum Gemünden (Felda) den Grundversorgungsbereich für Lehrbach. Von Lehrbach sind die Zentren Kirtorf 3 km, Homberg (Ohm) 7,5 km und Gemünden (Felda) 14 km entfernt.

Zu den Mittelzentren Alsfeld sind es 17,5 km, Kirchhain 11 km und Stadtallendorf 10 km.

Zu den Oberzentren Marburg sind es 25 km und nach Giessen 50 km.

Lehrbach zählt gemäss der Bergbauernrichtlinien nicht zum benachteiligten Gebiet.



## **2.3 Naturhaushalt und Landschaftsgestalt**

Nach der naturräumlichen Gliederung ist Lehrbach der „Oberhessischen Schwelle“ mit der Untereinheit „Nördliches Vogelsberg-Vorland“ zugeordnet. Als südlicher Teil der Natureinheit Oberhessische Schwelle bildet das Nördliche Vogelsbergvorland einen weitgespannten, flachwelligen Rücken.

Begrenzende bzw. zerschneidende Strukturelemente in Lehrbach sind das Gleen-Tal, mit dem tiefsten Punkt an der Kirschbrücke mit 220 m üNN und der Diebachsgraben im Einschnitt mit 240 m üNN, wobei die aufgehenden Hänge bis auf 290 m üNN hinaufgehen.

Die Hochflächen in der Gemarkung Lehrbach wie „Über dem Körle“, „Auf der Wolfskaute“ und „Rübgarten“ liegen bei ca. 300 m üNN.

Der geologische Aufbau besteht zum grössten Teil aus Buntsandstein, der von Quarzsanden und Schotter überlagert ist.

In der Regel sind die Böden nicht direkt aus dem jeweils anstehenden Gestein entstanden, sondern aus eiszeitlichen Ablagerungen.

Die Bodenart ist im Oberboden meist lehmiger Sand, im Unterboden lehmiger Sand bis toniger Lehm. In den Talniederungen treten Auelehme auf, die durch alluviale Ablagerungen entstanden sind.

## **2.4 Landnutzung und Schutzgebiete**

### **2.4.1 Landwirtschaft**

Die landwirtschaftliche Nutzfläche des Verfahrensgebietes beträgt 455 ha. Von den Lehrbacher Landwirten werden ca. 600 ha bewirtschaftet. Der Ackerflächenanteil beträgt 69 %, der Grünlandanteil 31 %.

Bei den viehhaltenden Haupterwerbsbetrieben in Lehrbach beträgt der Grünlandanteil im Durchschnitt 60% der LF. Im Rahmen des HEKUL-Programmes bewirtschaftet 1 Betrieb ausschliesslich Grünlandflächen. Auf dem weitaus grössten Teil der Ackerflächen wird Getreide und Mais angebaut. Kleinfächig ist auch Feldfutter anzutreffen.

Nach der Standortkarte von Hessen, die die natürliche Standorteignung der landbaulichen Nutzung aufzeigt, sind

|        |             |                        |
|--------|-------------|------------------------|
| 155 ha | „Gut“       | für Ackerland          |
| 89 ha  | „mittel“    | für Ackerland          |
| 2 ha   | „schlecht“  | für Ackerland geeignet |
| 105 ha | „gutes“     | Grünland und           |
| 44 ha  | „mittleres“ | Grünland eingestuft.   |

Ein Vergleich der tatsächlichen Nutzung mit der natürlichen Standorteignung für landbauliche Nutzung zeigt in einigen Bereichen Nutzungsänderungsmöglichkeiten auf. Gerade in den steileren Lagen ist eine Erosionsgefährdung bei der Nutzung als Ackerland gegeben.

#### **2.4.2 Forstwirtschaft**

Globalziele sind die Erhaltung des Waldes, die Bewahrung vor Schäden und die Mehrung des Waldes entsprechend dem Regionalen Raumordnungsplan in ausgewogenem Masse. Über die Waldzuwachsfläche hinausgehend ist die Aufforstung von Flächen unter 5 ha in den Gebieten landwirtschaftlicher Nutzung und Pflege zulässig, wenn der Waldanschluss möglichst sichergestellt ist, ökologisch wertvolle Flächen nicht in Anspruch genommen werden und das Landschaftsbild nicht nachteilig verändert wird. Wald soll durch Aufforstung landwirtschaftlicher Grenzertragsböden oder von Brachland neu entstehen, wenn es aus ökologischen, landeskulturellen oder wirtschaftlichen Gründen zweckmässig ist.

Waldmehrungsflächen sind im Regionalen Raumordnungsplan Mittelhessen (RROP) 1995 für das Verfahren nicht vorgesehen:

Der RROP weist in der Gemarkung Erbenhausen auf dem Petersberg eine Waldmehrungsfläche aus. Sofern in dem Flurbereinigungsverfahren ein Aufforstungsbegehren absehbar ist, sollten die Flächen der Aufforstungswilligen in diese Feldlage hineingelegt werden. Der Petersberg tangiert das Verfahrensgebiet.

Im Verfahrensgebiet liegen ca. 40 ha Wald. Es handelt sich hierbei um 33,7 ha im Eigentum der Freiherrlich`Schenck`schen Forstverwaltung. Dieser Grossprivatwald mit überwiegendem Laubwaldanteil wird nach den Grundsätzen der naturgemässen Waldwirtschaft bewirtschaftet und durch eigene Revierförster betreut. Zusätzlich befinden sich 5,74 ha Privatwald im Verfahrensgebiet, welche sich im Eigentum des Hr. Dr. Hubertus Böhm befinden. Dieser hat zusätzlich grosse landwirtschaftliche Eigentumsflächen im nördlichen Gemarkungsteil. Der Kleinprivatwald wird durch den zuständigen Revierbeamten des Forstamtes Romrod befördert.

Eine ehemalige Grünlandparzelle im Anschluss an bestehenden Wald hat sich im Laufe der Zeit durch natürliche Sukzession zu Wald entwickelt (Fl. 23, Flst. 14/1, 0,66 ha, Eigentümer Lenz). Diese wird innerhalb des laufenden Flurbereinigungsverfahrens zu Wald umgewidmet.

Aufgrund der grossen arrondierten Waldflächen wird eine Neuordnung der Waldparzellen innerhalb des Flurbereinigungsgebietes nicht notwendig. Da in allen im Verfahrensgebiet liegenden und angrenzenden Waldflächen forstwirtschaftliche Nutzung betrieben wird, ist ein verbesserter Ausbau der Holzabfuhrwege notwendig. Ein Grossteil des anfallenden Holzes wird über Wege in der Gemarkung Lehrbach abgefahren (Nrn. 14, 38, 42, 43, 47, 56, 74, 87, 88, 92, 105, 117, 120, 130, 136, 148, 151, 175, 176 und 181).

### **2.4.3 Schutzgebiete**

Im Verfahrensgebiet liegt ein Trinkwasserschutzgebiet. In der Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage des Zweckverbandes „Mittelhessische Wasserwerke“ vom 02. Nov. 1987 (StAnz. 48/1987 S. 2373) wird die Gemarkung Lehrbach in die Schutzzone I, II, III A und III B eingeordnet. Die Mittelhessischen Wasserwerke sind bestrebt, die Grundstücke in der Zone II zu erwerben. Die Bereitstellung von weiteren Flächen sollte auch innerhalb des Verfahrens erfolgen. Derzeit befinden sich ca. 25 ha im Eigentum der Mittelhessischen Wasserwerke.

Zur Gewährleistung des besonderen Schutzes der Überschwemmungsgebiete wurde das bisher noch nicht durch Rechtsverordnung festgestellte, in den Arbeitskarten der Wasserwirtschaftsverwaltung festgelegte Überschwemmungsgebiet der Gleen/Klein ausgewiesen (StAnz. 19/1998 S. 354). Dieses Gebiet gilt gemäss §§ 69 und 110 HWG vom 21. Jan. 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Sept. 1994 (GVBl. I S. 425) für einen Übergangszeitraum von 5 Jahren bis zur endgültigen Festsetzung durch Rechtsverordnung als Überschwemmungsgebiet.

### **2.5 Siedlungs-, sozial- und ausserlandwirtschaftliche Wirtschaftsstruktur**

Der Stadtteil Kirtorf-Lehrbach ist ein Arbeiterwohnort mit landwirtschaftlicher Prägung. Das Hauptgewicht der Arbeitsplatzversorgung liegt neben der Land- und Forstwirtschaft, auf den kleinen und mittelständischen Betrieben sowie Dienstleistungseinrichtungen in Lehrbach und der näheren Umgebung. Lehrbach hat 430 Einwohner.

Ausserlandwirtschaftliche Arbeitsplätze werden in Lehrbach durch

- 1 Gaststätte
- 1 Heizungs- und Sanitärbetrieb
- 1 Alten- und Pflegeheim
- 1 Schreinerei

zur Verfügung gestellt.

Der grösste Teil der Arbeitnehmer pendelt nach Kirtorf und Stadtallendorf sowie in die Bereiche Homberg, Alsfeld, Marburg, Giessen.

## **2.6 Infrastruktur**

Die Trinkwasserversorgung von Lehrbach erfolgt über einen Anschluss an den Brunnen der Stadt Kirtorf.

Die Elektrizitätsversorgung erfolgt über die Oberhessischen Versorgungsbetriebe AG (OVAG) in Friedberg.

Die „Nicht-wiederverwertbaren Abfälle“ werden von einem privaten Müllentsorgungsunternehmen eingesammelt und auf der Kreismülldeponie „Bastwald“ in Schwalmtal-Brauerschwend abgelagert. Die Einsammlung von Verpackungsmaterial und Metalldosen erfolgt durch das „Duale System“. Glas wird in Containern zentral gesammelt. Sonderabfall wird zweimal jährlich durch ein Privatunternehmen eingesammelt und von der Hessischen Industriemüll GmbH übernommen.

In Lehrbach ist ein Dorfgemeinschaftshaus vorhanden. Die Kinder gehen in Kirtorf in den Kindergarten und zur Grundschule.

Weiterführende Schulen für Lehrbach sind die Gesamtschule Homberg/Ohm, Gymnasium Alsfeld und Internat auf der Amöneburg.

Für die Grundversorgung und den allgemeinen Bedarf stehen in Lehrbach keine Läden zur Verfügung. Die Versorgung mit Lebensmitteln erfolgt durch mobile Läden. Weitere Einkaufsmöglichkeiten und Dienstleistungsbetriebe sind in Kirtorf vorhanden, die Versorgung ist in allen Bereichen gewährleistet.

## **2.7 Agrarstruktur**

Unter dem Begriff „Agrarstruktur“ fasst man die Gesamtheit der strukturellen Bedingungen, unter denen die landwirtschaftliche Produktion und die Vermarktung von Agrarprodukten stattfindet, zusammen.

## **Betriebsgrößenstruktur**

Die wirtschaftliche und soziale Situation in der Landwirtschaft ist gekennzeichnet durch entscheidende Veränderungen in den Betriebsstrukturen. Dieser Strukturwandel wird von der breiten Öffentlichkeit kaum bemerkt und ist für die Betroffenen umso härter, je schlechter die natürlichen Voraussetzungen sind. Betriebsgrösse, Betriebsorganisation/Marktmanagement, finanzielle und personelle Ausstattung (= gesundheitliche Verfassung und Altersstruktur) auf der einen Seite, Beharrlichkeit, uneingeschränktes Bekenntnis zu seinem Beruf auf der anderen Seite, sind die Voraussetzungen für den Fortbestand eines Betriebes. Die Anzahl der Betriebe reduzierte sich in Lehrbach von 45 Betrieben in 1958 auf 8 Betriebe in 1999.

Aufgeteilt in die einzelnen Betriebsgrößen zeigt sich folgendes Bild:

### **Strukturwandel der Landwirtschaft in Lehrbach**

| Größenklasse | Anzahl der Betriebe in den Jahren |      |      |               |
|--------------|-----------------------------------|------|------|---------------|
|              | 1939                              | 1958 | 1999 | Prognose 2002 |
| LF in ha     |                                   |      |      |               |
| bis 5        | 29                                | 26   | 1    |               |
| 5 bis 10     | 7                                 | 9    |      |               |
| 10 bis 20    | 8                                 | 9    | 1    | 1             |
| 20 bis 30    | 2                                 |      |      |               |
| 30 bis 50    |                                   |      | 2    | 1             |
| 50 bis 100   |                                   |      | 2    | 2             |
| über 100     | 1                                 | 1    | 2    | 2             |
| insgesamt    | 47                                | 45   | 8    | 6             |

Aufteilung der Betriebe in Haupterwerbs- (HE) und Nebenerwerbsbetriebe (NE).

|                 |           |                      |
|-----------------|-----------|----------------------|
| 4 HE - Betriebe | 472, 7 ha | von 48,8 bis 269 ha  |
| 3 NE - Betriebe | 60, 8 ha  | von 4,1 bis 46, 4 ha |
| 1 ZE – Betrieb  | 62,8 ha   |                      |

Die durchschnittliche Flächenausstattung der HE-Betriebe liegt damit erheblich über dem Landesdurchschnitt.

#### **2.7.1 Flächenproduktivität**

Bedingt durch die flächen- bzw. betriebsbezogenen Beihilfen ist der Ertrag vom letzten Quadratmeter der landwirtschaftlichen Nutzfläche nicht mehr für den Betriebserfolg entscheidend.

Bäume, Masten, Gehölze, Biotope und andere Landschaftsbestandteile werden heute in die Bewirtschaftung der Flurstücke integriert und mit den Landmaschinen grosszügig um-

fahren. Dies gilt in besonderem Masse für Weideflächen, wo Gehölz- und Wasservorkommen als Witterungsschutz bzw. zur Versorgung der Tiere (Tränken) genutzt werden können.

Durch die v.g. Landschaftselemente erwächst den landwirtschaftlichen Betrieben, aufgrund durchzuführender Landschaftspflegemassnahmen und landschaftspflegerische honorierte Einkommensanreize (z.B. HELP, HEKUL), ein zusätzlicher Einkommensanteil.

Durch die Reduzierung der Bewirtschaftungsintensität auf den Flächen geht auch der Arbeitsaufwand deutlich zurück. Ferner steigt die Effektivität durch umweltschonendere Wirtschaftsweisen. Das geschieht mit den Methoden, die als „Integrierter Pflanzenbau“ bezeichnet werden: Betriebsorganisation durch gezielte Aufzeichnungs- und Informationssysteme, Sortenauswahl und Saatgut, gezielte Bodenbearbeitung, Prinzip des immergrünen Bodens, vielgestaltige Fruchtfolge, optimale Pflanzenernährung je nach Standort und Pflanzenschutz nach dem Schadschwellenprinzip.

Der Arbeitsaufwand der Betriebe steigt proportional zur Anzahl der Flurstücke. Eine grosszügige Arrondierung der Eigentum- und Pachtflächen ist deshalb anzustreben. Die zersplitterten Flurstrukturen sind daher für viele Landwirte der entscheidende Beweggrund, auf eine Teilnahme an Programmen zur Förderung umweltschonender Wirtschaftsweisen zu verzichten.

Die Flächen des ehemaligen Gutes Lehrbach werden heute pfluglos bewirtschaftet und somit die Bodengefährdung durch Erosion deutlich vermindert.

## **2.7.2 Arbeitsproduktivität**

Die Arbeitsproduktivität bestimmt, bedingt durch den relativen Bedeutungsverlust der Flächenproduktivität (s. 2.7.1), die künftige Strategie der Landwirte.

Unterstützt wird dieser Trend durch das Zuwachsen von Pachtflächen, die in Familienbetrieben -mit eng begrenzter Arbeitskapazität- nur über verstärkten Maschineneinsatz und optimaler Landtechnik bewältigt werden können. Deshalb ist der Einsatz von Grossmaschinen arbeitsproduktiver und i. d. R. relativ preiswerter als der Einsatz kleinerer Maschineneinheiten.

Der im Vogelsberg sehr gut organisierte überbetriebliche Maschineneinsatz (z.B. Maschinenring Vogelsberg e.V.) ermöglicht auch kleineren NE-Betrieben die Nutzung moderner Grosstechnik, die hierdurch überproportional von den Bodenordnungsmassnahmen profitieren werden.

Bereits heute zeichnet sich ab, dass sich für viele landwirtschaftliche Kulturen selbstfahrende Erntemaschinen mit überbetrieblichem und überregionalem Einsatz (Lohnunternehmer) durchsetzen werden. Aber auch im Bereich der technischen Grundausstattung der HE- u. NE-Betriebe bzw. Maschinengemeinschaften hält schlagkräftige Technik ihren Einzug. Allradschlepper mit 50 bis 100 kW im Grünland bzw. über 100 kW im Ackerbau sind bei Neuanschaffungen ebenso Standard wie Transportfahrzeuge mit mehr als 10 t Nutzlast. Die mit dem Betriebswachstum einhergehenden grossen Hof-Feld-Entfernungen

führen dazu, dass überwiegend Schlepper mit Schnellganggetrieben (30-40 km/h) das Wirtschaftswegenetz befahren.

### **2.7.3 Bodenordnung und sonstige Massnahmen**

Die letzte Flurbereinigung wurde in den Jahren 1931 bis 1936 durchgeführt. Die damalige Zusammenlegung mit einer durchschnittlichen Schlaggrösse von ca. 0,5 Hektar ist zwischenzeitlich überholt. Eine Verbesserung des Wege- und Gewässernetzes ist notwendig. Der Ausbau oder die Instandsetzung der Hauptwirtschafts- und Verbindungswege ist im Interesse aller unbedingt durchzuführen.

Die gegenwärtigen Gewannlängen betragen im Durchschnitt nur 100 m bis 200 m. Voraussetzung für den sinnvollen Einsatz der unter 2.7.2 beschriebenen Technik sind aber Schlaglängen und Schlaggrössen von mindestens 200 m bzw. 5 ha. Deshalb müssen gem. § 44 (3) FlurbG die Landabfindungen in möglichst grossen Grundstücken ausgewiesen werden.

Zusammenlegung in Lehrbach bedeutet aber auch Veränderung und Austausch von Grundstücken zur Verbesserung und Ergänzung ökologisch bedeutsamer Strukturen zu einem Verbund.

Bei der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens werden aus der Sicht der Landwirtschaft, neben der Bodenordnung, noch folgende Massnahmen im Vordergrund stehen:

- Verbesserung des Wegeausbaues unter Berücksichtigung der gemarkungsübergreifenden Bewirtschaftung
- Schadloses Abführen des Oberflächenwassers durch die Anlage von neuen bzw. Wiederherstellung der alten Wegeseitengräben
- Anlage von Retentionsräumen
- Ausweisung von Uferrandstreifen aus Gründen des Gewässerschutzes und der Verminderung des Schadstoffeintrages
- Neuanlage von Viehtränken
- Bau eines gemeinschaftlichen Güllelagers
- Ortsrandeingrünung

Da die Hofnachfolge bei den Betrieben in Lehrbach nicht gesichert ist, kann sich eine überörtliche Bewirtschaftung entwickeln. Dies findet bei der Planung des Wirtschaftswegenetzes in Richtung Kirtorf seine Berücksichtigung.

Inwieweit eine bessere Anbindung in Richtung Erbenhausen erfolgen soll, bleibt der weiteren Entwicklung vorbehalten.

### **3 Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes**

#### **3.1 Planungsgrundlagen und Neugestaltungsgrundsätze**

Das Flurbereinigungsgebiet Lehrbach ist unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur neu zu gestalten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten sowie den Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

Die Feldmark ist neu einzuteilen und zersplitterter oder unwirtschaftlich geformter Grundbesitz nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammenzulegen und nach Lage, Form und Grösse zweckmässig zu gestalten; Wege, Strassen, Gewässer und andere gemeinschaftliche Anlagen sind zu schaffen, bodenschützende sowie -verbessernde und landschaftsgestaltende Massnahmen vorzunehmen und alle sonstigen Massnahmen zu treffen, durch welche die Grundlage der Wirtschaftsbetriebe verbessert, der Arbeitsaufwand vermindert und die Bewirtschaftung erleichtert wird.

Massnahmen der Dorferneuerung werden in geringem Umfang durchgeführt. Mögliche Massnahmen der Bauleitplanung und ähnlicher Planungen (s. §§ 187 und 188 BBauGB) der Stadt Kirtorf in der Ortsrandlage bleiben dem weiteren Verfahren vorbehalten. Ferner sind die rechtlichen Verhältnisse zu ordnen.

Die Flurbereinigungsbehörde hat bei der Durchführung der Massnahmen die öffentlichen Interessen zu wahren, vor allem den Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Denkmalschutzes, der Erholung, der Wasserwirtschaft einschliesslich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, der Fischerei, des Jagdwesens, der Energieversorgung, des öffentlichen Verkehrs, der landwirtschaftlichen Siedlung und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes Rechnung zu tragen.

„Rechnung tragen“ heisst, dass die Flurbereinigungsbehörde je nach Lage des Einzelfalles die öffentlichen Belange zu berücksichtigen und entsprechende Planungen anderer Stellen ganz oder teilweise unter Berücksichtigung der wertgleichen Abfindung gem. §§ 44 ff FlurbG aller Beteiligten zu verwirklichen hat.

##### **3.1.1 Entwicklungsziele der Regionalplanung**

Die Aufgaben und Ziele der Landesplanung und der Raumordnung sind für den ländlichen Raum von zentraler Bedeutung. Grundlage für die nachfolgenden regionalplanerischen Aussagen bildet der Regionale Raumordnungsplan Mittelhessen 1995.

Der nach § 3 HENatG geforderte Landschaftsrahmenplan ist Bestandteil des Regionalen Raumordnungsplanes. Seine flächenhaften Ausweisungen sind in der Karte „Siedlung und Landschaft“ enthalten.



Das Flurbereinigungsgebiet liegt zwischen der national bedeutsamen Verbindungsachse Marburg-Kirchhain-Stadtallendorf-Kassel und der regional bedeutsamen Verbindungsachse Kirchhain-Amöneburg-Homberg (Ohm).

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Verfahrensgebiet sind als „Bereich landwirtschaftlich wertvoller Böden“, Bereich landwirtschaftliche Nutzung und Pflege“ sowie als „Bereich für den besonderen Schutz der Natur“ ausgewiesen. Die Stadt Kirtorf mit ihren Stadtteilen liegt ausserhalb von Fremdenverkehrsgebieten.

Im RROP sind unter Punkt 3.1.1 -Naturschutz- und Punkt 3.4.1 -Landwirtschaft- die jeweiligen Ziele und Grundsätze definiert. Während Ziele der Raumordnung und Landesplanung die Anpassungspflicht auslösen, sind Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung lediglich bei der Abwägung zu berücksichtigen. Die bei der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes zu berücksichtigenden Aussagen werden nachfolgend in verkürzter Form erläutert:

**Ziele:**

In den „Bereichen für den besonderen Schutz der Natur“ (Punkt 3.1.1.3 im RROP) ist dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor beeinträchtigenden Ansprüchen einzuräumen. Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen, der Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope und Lebensräume anzupassen.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind hier nicht zulässig. Die Sicherung dieser Bereiche ist durch alle Planungsträger, insbesondere die Naturschutzbehörden durch geeignete Massnahmen und die Ausweisung von Schutzgebieten, zu gewährleisten.

**Grundsätze:**

Im Verfahrensgebiet sind die natürlichen Lebensräume nachhaltig zu sichern, vor Beeinträchtigungen zu bewahren, zu pflegen und zu entwickeln.

Die nachhaltige Sicherung umfasst Bereiche mit besonderer ökologischer, naturkundlicher Bedeutung, mit hoher biologischer Vielfalt der Pflanzen und Tierwelt; Bereiche, in denen seltene oder gefährdete Arten angesiedelt sind oder die sich durch besondere Eigenart und Erscheinungsform des Landschaftsbildes auszeichnen.

Die „Bereiche für den besonderen Schutz der Natur“ dienen als Kernzonen für die Entwicklung eines Biotopverbundes im Flurbereinigungsgebiet Lehrbach.

**Ziele:**

In den „Bereichen landwirtschaftlich wertvoller Böden“ (Punkt 3.4.18 im RROP) hat die nachhaltige Sicherung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit und eine diesem Ziel dienende Landbewirtschaftung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Die landwirtschaftliche Nutzungsform ist den standörtlichen Voraussetzungen anzupassen.

**Grundsätze:**

Die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und Rohstoffen aus landwirtschaftlicher Produktion ist zu sichern.

Das Einkommen der in der Landwirtschaft Tätigen muss der allgemeinen Einkommens- und Wohlstandsentwicklung angepasst sein.

Die Landwirtschaft soll zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region, insbesondere im ländlichen Raum, beitragen.

Die Landwirtschaft in Lehrbach soll zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, zur Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt beitragen.

Die Standorte tragfähiger landwirtschaftlicher Betriebe sind langfristig zu sichern.

Die Sicherung der Landbewirtschaftung und die Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe ist durch Flurbereinigungsmassnahmen -zur Stabilisierung der Produktionsbedingungen- zu fördern. Dazu sind überbetriebliche Voraussetzungen zu schaffen, die die Existenzmöglichkeiten der verbleibenden, für die Landbewirtschaftung erforderlichen Betriebe verbessern, z.B. die Erhöhung der Bodenmobilität, Zusammenlegung und die Schaffung organisatorischer Voraussetzungen für die Weiterbewirtschaftung der Flächen.

**3.1.2 Agrarstrukturelle Vorplanung**

Für das Flurbereinigungsgebiet liegt keine agrarstrukturelle Vorplanung (AVP) -zweiter und dritter Stufe- vor.

**3.1.3 Kommunale Planungen**

Für das Gebiet der Stadt Kirtorf liegt ein rechtswirksamer, fortgeschriebener Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (Stand 1996) vor.

Die Planungen und Aussagen des Flächennutzungsplanes sollen im Flurbereinigungsverfahren nach Möglichkeit realisiert werden. Für die Umsetzung der empfohlenen Massnahmen wird die Stadt Kirtorf nach Möglichkeit die erforderlichen Flächen zur Verfügung stellen. Konflikte mit den Landbewirtschaftern sind deshalb nicht zu erwarten.

Der Landschaftsplan schreibt weitgehend den derzeitigen Zustand fest und trifft Aussagen über zu realisierende Massnahmen wie Flurgliederung, Siedlungseingrünung, Biotopschutz- und Bauflächenausweisung.

Die Vorgaben werden im Zuge der Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan im möglichen Umfang berücksichtigt.

Folgende Planungen sollen im Flurbereinigungsverfahren nach Wunsch der Stadt Kirtorf mit umgesetzt werden:

#### **Forderungen der Stadt Kirtorf**

- Ankauf von Uferrandstreifen im Bereich des „Gleenbaches“ und des „Erbenhauser Wassers“
- Bau der Schmitthofbrücke
- Anbindung des Schmitthofs an die Ortslage Lehrbach mit einem kombinierten Rad- und Wirtschaftsweg
- Ankauf der Flächen, die in der Wasserschutzzone II liegen, zu Gunsten der Mittelhessischen Wasserwerke
- Ausbau einer Radwegeverbindung zwischen Lehrbach und Niederklein
- Ausbau der Wegeverbindung zwischen Lehrbach und Kirtorf über die Feldlage „In der Laubach“ zur Herabnahme des landwirtschaftlichen Verkehrs von der B 62
- Bau eines gemeinschaftlichen Güllelagers
- Eingrünung des Friedhofes mit standortgerechten Gehölzen
- Errichtung einer Lagerstätte für Grababraum
- Wasserrückhaltung nördlich der Ortslage durch Anlage eines Retentionsraumes zum Schutz der Ortslage
- Beseitigung des Engpasses bei der Gleenbrücke (Kläranlage) zur Benutzung für größere Arbeitsmaschinen.

#### **3.1.4 Sonstige Planungen**

1996 wurde durch die Projektgruppe im Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Vogelsberg (ARLL), der Stadt u.a. Planungsträgern eine Entwicklungskonzeption (EKO) erarbeitet. Diese Gesamtentwicklungskonzeption deckt unter der Prämisse einer „standortgerechten Bodennutzung“ alle Bereiche der Landentwicklung ab.

In der 1. Sitzung der Arbeitsgruppe zur Erstellung des Naturschutzfachlichen Beitrages am 03.09.1998 wurde festgestellt, dass ein Ökologisches Gutachten zum Flurbereinigungsverfahren nicht erforderlich ist. Gleichzeitig wurden die Inhalte des Fachbeitrages zur Vorplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit den Mitgliedern der Arbeitsgruppe abgestimmt.

Der „Agrarfachbeitrag“ für die Flurbereinigung wurde durch die Abteilung 1 des ARLL Vogelsberg am 24. April 1996 vorgelegt. Der Agrarfachbeitrag übernimmt damit die Aufgabe der „Vorplanung“ der landwirtschaftlichen Berufsvertretung oder anderer landwirtschaftlicher Stellen.

Die Hessische Strassen- und Verkehrsverwaltung hat ein Raumordnungsverfahren zum Ausbau der Bundesautobahn A 49 Neuental - Neustadt - A 5 eingeleitet. Die Vorschlagsvariante West-Herrenwald durchquert das Verfahrensgebiet und überbrückt den Taleinschnitt der Gleen mit einem Brückenbauwerk (Länge 800 m, Höhe 35 m).

Diese Vorschlagsvariante bedingt den Bau der Ortsumgehung Lehrbach im Zuge der B 62, da die Möglichkeit des Baues einer Anschlussstelle östlich von Lehrbach an der bestehenden B 62 im Zuge des Gleentals sowohl aus umweltfachlichen als auch bautechnischen Gründen (ca. 35 m Höhendifferenz) auszuschliessen ist.

Die Durchführung des anhängigen Flurbereinigungsverfahrens ist in Abhängigkeit von den Zeitabläufen zur Realisierung der A 49 und der Ortsumgehung der B 62 zu sehen. Wenn auch die im Verfahren geplanten Massnahmen durch die West-Herrenwald-Variante nicht in Frage gestellt werden können, so werden die möglichen Gesamtentwicklungsmassnahmen sowie deren Umsetzung nicht in vollem Umfang zur Geltung kommen.

### **3.2 Verkehrserschliessung**

Das Strassen- und Wegenetz ist ein Grundbestandteil der Kulturlandschaft. Die bestehenden und neu anzulegenden Wege besitzen neben ihrer Erschliessungsfunktion auch wichtige ökologische Funktionen. Für viele wärmeliebende Insekten und Reptilien sind die Wege mit ihren unterschiedlichen Ausbauarten und den angrenzenden Saumvegetationen wichtige Lebensräume. Gleiches gilt für standortangepasste Pflanzengesellschaften. Die Wege stellen in ihrer Gesamtheit ein wichtiges Verbindungselement zwischen den unterschiedlichen Ökosystemen dar.

Auf die schonende Einfügung von neuanzulegenden Wegen in die Landschaft ist zu achten; die Art des Ausbaues ist sorgfältig zu überprüfen und der Umfang auf das notwendige Mass zu beschränken. Bauweisen, die ökologischen, wasserwirtschaftlichen und landschaftsästhetischen Anforderungen gerecht werden, sind zu bevorzugen.

Durch die flächendeckende Gesamtplanung des ARLL soll eine Entflechtung des Fussgänger- und Radfahrverkehrs sowie des land und forstwirtschaftlichen Verkehrs vom übrigen Fahrverkehr erreicht werden.

Der Wegebau muss Mittel zur Stärkung der wirtschaftlichen Grundlagen der am Verfahren teilnehmenden landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betriebe, als auch des übrigen ländlichen Raumes, sein.

Das Wegenetz in Lehrbach ist möglichst weitmaschig zu planen. Es ist so anzulegen, dass unter Beachtung der Geländeform die Bewirtschaftung durch günstige Grundstücksformen erleichtert und gleichzeitig eine zwanglose Einfügung in das Landschaftsbild erreicht wird. Die künftige Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen und die zu erwartende Verkehrsbelastung ist für die Dichte und Ausbauart des Wegenetzes entscheidend. Zusätzliche Anforderungen als Wander-, Rad- oder Reitweg (Erholung des Menschen) sind zu erfüllen.

Das Strassen- und Wegenetz muss so angelegt und ausgebaut werden, dass die spätere Übernahme und kostengünstige Unterhaltung durch die Stadt Kirtorf gewährleistet ist.

### **3.2.1 Schienenwege**

Eisenbahnstrecken sind im Verfahrensgebiet nicht vorhanden.

### **3.2.2 Klassifizierte Strassen**

Verkehrsmässig ist die Ortslage von Lehrbach durch die B 62 erschlossen.

Die L 3072 führt südöstlich von Lehrbach über Erbenhausen und Appenrod nach Homberg/Ohm.

### **3.2.3 Gemeindestrassen**

Da die Ortslage von Lehrbach nicht im Verfahren liegt, sind keine Gemeindestrassen vom Verfahren betroffen.

### **3.2.4 Verbindungswege**

Verbindungswege schliessen einzelne land- und forstwirtschaftliche Betriebsstätten an das übergeordnete Verkehrsnetz an oder verbinden benachbarte Orte untereinander. Ferner dienen sie auch der Erschliessung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Die Verbindungswege sind frostsicher auszubauen und sollen ganzjährig befahrbar sein.

Bedingt durch das schubweise Zuwachsen von Pachtflächen in den Nachbargemarkungen kommt der gemarkungsübergreifenden Bewirtschaftung, durch die Lehrbacher Haupteerwerbslandwirte, eine Bedeutung zu. Die über viele Kilometer zu transportierenden Betriebsmittel (Silage-, Heu-, Gülletransport etc.) erfordern, in Bezug auf Zeit und Befahrbarkeit schwer befestigte und ganzjährig befahrbare Verbindungswege.

Mit den Verbindungswegen soll gleichzeitig die Herabnahme des landwirtschaftlichen Verkehrs von der stark befahrenen B 62 erreicht werden.

## **Folgende Massnahmen sind geplant:**

### **Weg „Über dem Körle“ Nr. 90, 56, 58**

|        |   |       |
|--------|---|-------|
| Nr. 90 | - Bitumenbefestigung auf vorh. Schotterweg            | 550 m |
|        | - Spurbahn auf vorh. Schotterweg                      | 300 m |
| Nr. 58 | - Spurbahnweg auf Acker und Grünland                  | 340 m |
|        | - Bitumenbefestigung auf vorh. Erdweg                 | 350 m |
|        | - Neuanlage Wegeseitengraben<br>in Grünland und Acker | 260 m |

Der Weg „Über dem Körle“ ist der landwirtschaftliche Hauptverbindungsweg zwischen dem „Wahler Weg“ und Retschenhausen. Dieser zum Teil sehr steile Hauptwirtschaftsweg (ca. 15 %) erschliesst einen Grossteil der Hauptackerlagen von Lehrbach. Im weiteren Verlauf soll durch den Ausbau am Weg Nr. 58 eine Anbindung an die Gemarkung Kirtorf geschaffen werden, um die gemarkungsübergreifende Bewirtschaftung wesentlich zu erleichtern. Bei der Querung des Laubaches wird der Bau des Rahmendurchlasses Nr. 503 erforderlich.

Durch diese Massnahme soll der landwirtschaftliche Verkehr von der sehr stark befahrenen B 62 verlagert werden. Gleichzeitig soll eine bessere Anbindung zwischen den Gemarkungen Kirtorf und Lehrbach für Spaziergänger, Wanderer und Erholungssuchende erreicht werden.

Ursprünglich war geplant, den gesamten Weg in Bitumenbauweise zu befestigen. Im Rahmen der Abwägung werden Teilbereiche in Spurbahnbauweise ausgeführt.

### **Der Schmitthofweg Nr. 143 tlw., 148 tlw., 155**

|         |   |       |
|---------|---|-------|
| Nr. 155 | - Neuanlage Bitumenbefestigung auf Ackerland                  | 300 m |
|         | Neuausweisung der vorhandenen                                 | 220 m |
|         | Bitumenbefestigung als Wirtschaftsweg<br>(Zufahrt Kläranlage) |       |

### **Nr. 143**

|   |       |
|---|-------|
| - Bitumenbefestigung auf vorhandenen Schotterweg                        | 190 m |
| - Bitumenbefestigung auf vorhandenen Erdweg                             | 120 m |
| - Neuanlage Bitumenbefestigung auf Acker                                | 500 m |
| - Neuanlage Bitumenbefestigung auf<br>vorhandenen Schotter (Schmitthof) | 170 m |
| - Neuanlage Wegeseitengraben auf Acker                                  | 620 m |

Durch den **Schmitthofweg** soll die Verbindung zwischen der Ortslage und dem Schmitthof geschaffen werden. Dies ist zwingend erforderlich. Der landwirtschaftliche Betriebsstandort Schmitthof ist derzeit nur über die stark befahrene gefährliche B 62 und einer „Notbrücke“ zu erreichen.

Gleichfalls soll die Erschliessung der landwirtschaftlichen Flächen erfolgen und darüber hinaus eine gefahrlose Anbindung auch für Radfahrer in Richtung Nieder Klein ermöglicht werden.

Um den Weg vor Wasserschäden zu schützen, ist die Anlage eines Wegeseitengrabens notwendig.

### **3.2.5 Ortsausgänge**

Es sind derzeit keine neuen Ortsausgänge geplant.

Im innerörtlichen Bereich Ecke Wiesenweg/Bergstrasse besteht ein Engpass, der sich mit grossen landwirtschaftlichen Geräten nicht passieren lässt. Der zur Schaffung eines neuen Ortsausganges erforderliche Gebäudeabriss (Scheune) wird von der Denkmalschutzbehörde abgelehnt. Durch die Anbindung des Schmitthofweges über den Bereich Kläranlage kann auf diesen Ortsausgang verzichtet werden.

### **3.2.6 Hauptwirtschaftswege**

Das bestehende Wegenetz in Lehrbach wurde im Zuge der Erstflurbereinigung in den 30iger Jahren angelegt. Es wird den heutigen Anforderungen an eine moderne, arbeitsproduktiv ausgerichtete Landwirtschaft nicht mehr gerecht.

In der Diskussion über die Befestigungsart der Wege gilt es, einen vertretbaren Kompromiss zwischen einer naturnahen Gestaltung und den technischen Erfordernissen zu finden. Bei der Frage nach der Wirtschaftlichkeit der zu wählenden Befestigungsart ist neben den Herstellungskosten der spätere Unterhaltungsaufwand sowie die Nutzungsdauer der Wege zu berücksichtigen. Diese sind jedoch von zahlreichen Einflussfaktoren (Nutzungsintensität, Topographie, Klima etc.) abhängig. Der Gebrauchswert der Wege wird auch massgeblich durch den Zustand der Entwässerungseinrichtungen beeinflusst.

Die Entwässerung wird durch geeignete Gestaltung des Planums, der Trag- und Deckschichten, Querneigung der Fahrbahn und Seitenstreifen, durch Wegeseitengräben und Mulden erreicht und richtet sich nach den Boden- und Geländebeziehungen sowie nach der Nutzungsart der angrenzenden Flächen.

Zur Vermeidung unnötiger Eingriffe wird dem Ausbau vorhandener Wege der Vorzug gegeben vor einem Neubau. Die Wegebreite wird so gering wie möglich gehalten, muss aber andererseits den breiter gewordenen Maschinen und Geräten in der Landwirtschaft Rechnung tragen. Die Fahrbahnbreite ist mit 3 m vorgesehen, die Absteckungsbreite nimmt auf die Nebenanlagen und die örtlichen Gegebenheiten Rücksicht.

Als Ausgleichsmassnahmen für die Befestigung von Wegen werden i.d.R. Begleitpflanzungen vorgesehen, die neben dem ökologischen Wert auch noch eine hohe ästhetische Wirkung haben.

### **Folgende Massnahmen sind geplant:**

#### **Der Diebachsweg Nr. 23**

### **Schotterinstandsetzung 440 m**

Der Diebachsweg dient der Verbindung zu den in der Nachbargemarkung gelegenen landwirtschaftlichen Flächen und zur Bewirtschaftung der Flächen, die an den Weg angrenzen.

Mit dieser Massnahme soll dem Weg wieder eine bessere Stabilität gegeben werden und somit die Befahrbarkeit sichergestellt werden.

### **Weg Nr. 56**

#### **Bitumeninstandsetzung 150 m**

#### **Neuanlage Wegeseitengraben auf Acker 190 m**

In Verbindung mit dem Ausbau des Weges „Über dem Körle“ und dessen Weiterführung durch das Laubachtal in die Gemarkung Kirtorf werden an diesen Weg erhöhte Ansprüche gestellt. In einem Bereich von 140 m ist die vorhandene Fahrbahndecke nicht in der notwendigen Stärke eingebracht worden. Mängel sind deutlich erkennbar. Da auch die gesamte Holzabfuhr aus den nördlich gelegenen Waldungen über diesen Weg erfolgt, ist diese Massnahme zwingend erforderlich, um grössere Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten zu vermeiden.

### **Der Neustädter Weg Nr. 105**

#### **Bitumeninstandsetzung 200 m**

Der Neustädter Weg dient der Erschliessung der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen und der Holzabfuhr aus den Privatwaldflächen der Schenk'schen Forstverwaltung.

In dem Bereich des Neustädter Weges, in dem die Instandsetzung geplant ist, ist der Belag schadhaft und wellig. Für die Massnahme spricht, dass mit einem geringen Aufwand, die land- und forstwirtschaftliche Haupterschliessungsfunktion sichergestellt werden kann.

### **Der Weinbergsweg Nr. 117 und Weg Nr. 120**

**Nr. 117 - Schotterinstandsetzung 250 m**

**- Schotterbefestigung auf vorh. Erdweg 220 m**

**Nr. 120 - Schotterbefestigung auf vorh. Erdweg 320 m**

Dieser „Rundweg“ dient der Erschliessung der Ackerlagen in den Gewinnlagen „Das Eichstück“, „Auf dem Gleichen“, „Auf dem Krohloch“ und „Auf der Brombach“.

Mit dieser Massnahme soll die Bewirtschaftung der Ackerlagen mit schweren landwirtschaftlichen Maschinen sichergestellt und die Unterhaltungskosten reduziert werden.

### **Weg Nr. 128**

#### **Schotterbefestigung auf vorh. Erdweg 550 m**

Der geplante Weg Nr. 128 verläuft im westlichen Bereich der Gewinnlage „Am Rod“. Um die anliegenden landwirtschaftlichen Flächen zu bewirtschaften, werden „Ausweichwege“ über die anliegenden Grünlandflächen gefahren. Durch diese Massnahme soll eine or-



dentliche Zuwegung zu den zu bewirtschaftenden Flächen geschaffen und der Weg langfristig erhalten werden.

### **Weg Nr. 147**

#### **Bitumenbefestigung auf vorh. Erdweg 260 m**

In Verbindung mit der Anbindung des Schmitthofes an die Ortslage soll die Erschliessung der Feldlagen „Am Rod“ und „Sandkaute“ (Fl. 12) nicht mehr über die stark befahrene gefährliche B 62 erfolgen, sondern über diesen Parallelweg geführt werden. Durch die Einmündung am Ortsrand erfolgt die Anbindung im 50 km/h Bereich, so dass sich die lkw. Fahrzeuge gefahrloser in den Verkehr einordnen können. Gleiches gilt hier für die täglichen Versorgungsfahrten zu der Kläranlage.

### **3.2.7 Wirtschaftswege**

Durch die Wirtschaftswege wird das Netz der Hauptwirtschaftswege derart unterteilt, dass die Zuwegung aller Grundstücke gewährleistet ist. Die vorhandenen Wegenetze weisen eine gute Anpassung an die topographischen Geländebeziehungen auf und werden in ihrer Grundkonzeption weitestgehend angehalten.

Die Wirtschaftswege werden mit einer Fahrbahnbreite von 3 m ausgewiesen. Zu diesen Breiten kommen ggfls. Wegeseitengräben, Pflanzstreifen und Böschungen hinzu, deren Breite sich aus dem Gelände ergeben.

#### **3.2.7.1 Folgende Massnahmen sind an den Wirtschaftswegen geplant:**

##### **Weg Nr. 19**

#### **Spurbahn auf vorh. Schotterweg 360 m**

Der Weg Nr. 19 dient der Erschliessung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und teilweise forstwirtschaftlicher Flächen. Für die Gewinnlagen „Am Maul“, „Im Diebachstal“ und „Vor den Birken“ hat dieser Weg die Haupterschliessungsfunktion. Durch diese Massnahme soll der stark ansteigende Weg (15 %), an dem kein Wegeseitengraben anzulegen ist, langfristig erhalten werden und die Unterhaltungskosten reduziert werden.

### **Weg Nr. 30**

#### **Schotterinstandsetzung 200 m**

Der Weg Nr. 30 ist der Verbindungsweg zwischen der L 3072 und dem „Hainlohsweg“. Durch diese Massnahme soll der Weg eine bessere Stabilität bekommen und langfristig erhalten werden.

### **Weg Nr. 40**

#### **Spurbahn auf vorh. Schotterweg 200 m**

Der sehr steile und durch Erosion in Mitleidenschaft gezogene Weg Nr. 40 ist der Haupterschliessungsweg für die angrenzenden Ackerlagen in der Gemarkung Lehrbach und die anschliessenden Ackerlagen im Gemarkungsteil Erbenhausen, die von den Lehrbacher Landwirten bewirtschaftet werden. Dieser Weg dient auch der Holzabfuhr. Durch den geplanten Ausbau soll die Erschliessung verbessert und der derzeitige hohe Unterhaltungsaufwand minimiert werden.

### **Weg Nr. 47**

#### **Schotterinstandsetzung 350 m**

Der Weg Nr. 47 dient der Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und der Holzabfuhr. Mit dieser Massnahme soll die Stabilität des Weges erhalten und verbessert werden, damit somit die Befahrbarkeit sichergestellt wird.

### **Weg Nr. 74**

#### **Schotterbefestigung auf vorh. Erdweg 300 m**

#### **Neuanlage Wegeseitengraben 150 m**

Der Weg Nr. 74 soll die Ackerlagen im Gewinn „In der Laubach“ besser erschliessen. Im Zusammenhang mit dieser Massnahme steht die Einziehung des Weges Nr. 73. Hier ist die Vergrösserung der „Schlaglängen“ geplant.

### **Der Kirtorferbergsweg Nr. 87**

#### **Schotterinstandsetzung 850 m**

#### **Grabenneuanlage 90 m**

Der Kirtorferbergsweg befindet sich bezüglich seiner örtlichen Lage nicht in seiner ursprünglichen „Katasterparzelle“. Der neue Trassenverlauf soll im Flurbereinigungsverfahren angehalten und ausgewiesen werden. In diesem Zusammenhang stehen die Einziehung der Wege Nr. 82, 86, 88 (alter Wegeverlauf des Kirtorferbergsweges) und 89. Der Kirtorferbergsweg dient nicht nur der Erschliessung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in den Gemarkungsteilen „Vorm Körle“ und „Retschenhausen“, sondern auch der Holzabfuhr aus den Waldlagen „Körle“.

Diese Massnahme stellt keine klassische Neuanlage dar, da der Weg bereits in der Örtlichkeit als Schotterweg vorhanden ist. Durch die geplante Baumassnahme soll der Weg eine bessere Befahrbarkeit und Stabilität bekommen, sowie langfristig ohne grossen Unterhaltungsaufwand erhalten werden. In diesem Zusammenhang ist es auch erforderlich, den Wegeseitengraben Nr. 422 anzulegen.

#### **Weg Nr. 91**

##### **Schotterbefestigung auf vorh. Erdweg 300 m**

Der Weg Nr. 91 hat eine hochplateauartige Lage, umgeben von Ackerflächen. Dieser Weg soll die Verbindung zwischen dem „Wahler Weg“ und dem Weg „Über dem Körle“ herstellen. Durch die Massnahme soll die Bewirtschaftung der Ackerlagen mit schweren landwirtschaftlichen Maschinen sichergestellt und die Unterhaltungskosten reduziert werden. Desweiteren ist an diesem Weg die landschaftsgestaltende Anlage Nr. 614 geplant, die diesem ausgeräumten Hochplateau ein neues „grünes Gesicht“ gibt und ein wichtiges Vernetzungselement zwischen bestehenden „grünen Trittsteinen“ bildet.

#### **Weg Nr. 94**

##### **Schotterbefestigung auf vorh. Erdweg 250 m**

Durch den Ausbau des Weges Nr. 94 soll die Querverbindung zwischen dem Weg „Über dem Körle“ (Nr. 90) und dem „Kirtorferbergsweg“ (Nr. 87) hergestellt werden. Durch diese Massnahme soll ausserdem die Erschliessung und Bewirtschaftung der schwer zugänglichen, angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt werden.

#### **Weg Nr. 98**

##### **Nr. 423, Grabeninstandsetzung 110 m**

Zum Schutz des Kirtorferbergsweg Nr. 87 vor Oberflächenwasser ist die Grabenneuanlage geplant. Um das anfallende Oberflächenwasser weiterzuleiten, soll der Wegeseitengraben Nr.423 instandgesetzt werden, der mit einer „Wasseraufnahme“ im Wald endet.

#### **Weg Nr. 138**

##### **Schotterinstandsetzung 250 m**

##### **davon Neuausweisung eines bereits vorhandenen Schotterweges 80 m**

Dieser Weg dient der Erschliessung und Bewirtschaftung der hochplateauartigen Lage der landwirtschaftlichen Acker- und Grünlandflächen und ist als Erschliessungsrundweg in Verbindung mit dem Weg Nr. 140 zu sehen.

Durch diese Massnahme soll die Zuwegung verbessert und der Weg langfristig erhalten werden.

### **3.2.7.2 Zur Schaffung von grösseren Grundstücken werden folgende Wege einge- zogen:**

Nr.: 67 tlw. (210 m) 71,73, 82 tlw., (45 m), 85, 86 tlw. (70 m), 88, 89 tlw. (70 m), 100, 122, 125 und 139.

Der Weg Nr. 142 wird eingezeichnet und als landschaftsgestaltende Anlage ausgewiesen.

Der Weg Nr. 156 wird eingezeichnet und dem Gewässer 431 zugeschlagen.

### **3.2.8 Wege mit besonderer Zweckbestimmung**

#### **Holzabfuhrwege**

Die Festlegung der Holzabfuhrwege wird vor der Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG mit dem zuständigen Forstamt und den betroffenen Privatwaldbesitzern abgestimmt. Ihre endgültige Festlegung erfolgt durch den Flurbereinigungsplan.

#### **Radwege**

Der Bau von Radwegen dient den Zielen wie umweltfreundliche Fortbewegung und Förderung des Umsteigens von Kraftfahrzeug auf Rad, Förderung des sanften Tourismus, Natur erleben und sportliche Betätigung. Fahrradfahren ist gesund und dient als Ausgleich zu unserem bewegungsarmen Alltagsgeschäft. Auf dem Fahrrad lässt sich die Landschaft sehr gut erkunden, während man gleichzeitig eine nennenswerte Wegstrecke zurücklegen kann. Radfahren bietet Sport, Kommunikation und Erholung für alle Altersgruppen.

#### **Radweg Lehrbach-Niederklein Nr. 143, 149, 153, 176, 180, 181, 182**

**Nr. 149 Bitumenbefestigung auf vorhandenen Schotterweg 770 m**

**(Nr 143 Führung auf Schmitthofweg 890 m s. Weg. Nr. 143)**

**Nr. 149 Neuanlage Wegeseitengraben in Grünland 470 m**

**Nr. 153 Neuanlage Wegeseitengraben in Grünland 30 m**

**Nr. 180 Bitumenbefestigung auf vorhandenen Schotterweg 250 m**

**Nr. 181 Neuanlage Schotterweg auf Grünland 700 m**

**Instandsetzung Schotterweg 310 m**

**Nr. 176 Instandsetzung Schotterweg 520 m**

**Nr. 182 Neuanlage in Waldrandlage 110 m**

#### **Knüppeldamm oder Holzsteg**

**Schotterbefestigung auf vorhandenem Erdweg 70 m**

**Neuanlage Bitumenbefestigung auf Ackerland 70 m**

**Bitumenbefestigung auf vorhandenem Schotterweg 680 m**

Um den Radweg vor Wasserschäden zu schützen, ist die Neuanlage der Wegeseitengräben Nr. 149 und 153 und die Neuanlage des Grabens Nr. 432 notwendig.

Auf Antrag des Amtes für Strassen- und Verkehrswesen und den Städten Kirtorf und Stadtallendorf soll zwischen Lehrbach und Niederklein ein regionaler Radweg ausgebaut werden.

Damit sollen in erster Linie die Radfahrer von der B 62 ferngehalten werden. Gleichfalls soll damit eine Lücke zwischen Alsfeld und Kirchhain geschlossen werden. So besteht bereits eine Radwegverbindung zwischen Lehrbach, Kirtorf und Ober-Gleen.

Zwischen Ober-Gleen und Angenrod ist der Ausbau in der Planfeststellung zum Ausbau der B 62 enthalten.

Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens soll für die vorgesehene Trasse das Baurecht erwirkt werden. Die Finanzierung sowie der Ausbau der Trasse erfolgen auf Antrag der Städte Kirtorf und Stadtallendorf durch das Amt für Strassen- und Verkehrswesen Schotten.

Die Zweckbestimmung weiterer Wege als Rad-, Wander- und Wirtschaftswege bleiben dem weiteren Verfahren und der Stadt Kirtorf vorbehalten.

### **3.2.9 Einmündungen in Strassen**

Die Zufahrten von Hauptwirtschafts- und Wirtschaftswegen auf die klassifizierten Strassen werden in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellt.

Alle Einmündungsbereiche sollen möglichst in schwerer Befestigung ausgeführt werden.

### **3.3 Wasserwirtschaft**

Gewässer erfüllen insbesondere vielseitige ökologische Funktionen. Ihre Ufer bieten Lebensräume für die Fauna und Flora. Wenn Uferrandstreifen künftig ausgewiesen werden, erweitern sich die angesprochenen Lebensräume erheblich. Ferner stellt ein vorhandener Gehölzbewuchs ein wichtiges Element im Landschaftsbild dar.

Zukünftig ist im Zuge der Verbesserungsmassnahmen in und an Gewässern die Erhaltung des naturnahen Zustandes anzustreben. Die Gewässer sollen in ihrer Eigendynamik gefördert werden. Abschwemmungen, Ausspülungen und Anlandungen dienen der Strukturvielfalt. Der vorhandene natürliche Bewuchs ist zu sichern und zu pflegen. Er sollte auch als Barriere gegen evtl. Nährstoffeintrag der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen dienen.

#### **3.3.1 Gewässer**

Folgende Gewässer mit grösseren Einzugsgebieten durchfliessen das Flurbereinigungsgebiet:

Die Gleen Nr. 400, 401

Der Diebachsgraben Nr. 402

Als weitere, kleinere Gewässer sind noch zu erwähnen:

Das Erbenhäuser Wasser Nr. 403

Der Laubach Nr. 416

Der Wasserstand o.g. Gewässer ist naturgemäss unterschiedlich; in niederschlagsarmen Sommermonaten fällt der Laubach trocken.

### **Vorfluter „Gleen“ (400, 401)**

Verlauf:

Die Gleen durchfließt das Verfahrensgebiet von Osten nach Westen. Die Gewässerstrecke im Verfahrensgebiet beträgt ca. 3.700 m. Die Gleen stellt den Hauptvorfluter im Verfahrensgebiet dar. Es münden von Südosten der „Diebachsgraben“ und „Das Erbenhäuser Wasser“ ein.

Zustand:

Die Gleen stellt sich als geradliniges Gewässer im Verfahrensgebiet dar. Bedingt durch Veränderungen im Abflussregime ist die Gleen durch die hauptsächlich vorkommende Bodenart Auehlm stark erosionsgefährdet. Durch die starke Eintiefung und die intensive ackerbauliche Nutzung bis an die Gewässerkante sind die Ufer sehr steil und es kommt immer wieder zu Uferabbrüchen, die von den Landwirten verfüllt werden.

Weitere Hindernisse in der Gleen stellen die Niedrigwassermessrinne im Bereich der Kläranlage und ein Wehr mit nicht funktionsfähiger Fischtreppe dar.

Der Gehölzbestand an der Gleen ist ausreichend, jedoch überaltert und bedarf einer dringenden Pflege. Der im Bereich „Retschenhäuser Mühle“ an das Gewässer angrenzende Fichtenbestand müsste längerfristig umgebaut werden. Die Fichten könnten als Totholz zur Renaturierung der Gleen verwendet werden.

### **Verbesserungsmassnahmen:**

An der Gleen ist die Ausweisung eines 10m breiten Uferrandstreifens vorgesehen. Ferner sind umfangreiche Renaturierungsmassnahmen zur Anhebung der Gewässersohle und zur Förderung der Eigendynamik geplant.

Die Durchgängigkeit am Wehr und an der Niedrigwassermessstelle soll verbessert werden.

Die Massnahmen sind bei einer Gewässerbegehung am 03.09.1998 mit den Trägern der öffentlichen Belange erörtert worden. Zur Durchführung und Finanzierung der Massnahmen wurde von der Stadt Kirtorf ein Antrag im Programm „Naturnahe Gewässer“ gestellt.

### **Vorfluter „Diebachsgraben“ (402); „Erbenhäuser Wasser“ (403); „Laubach“ ( 416)**

Die vorstehend genannten Vorfluter stellen sich in einem naturnahen Zustand dar. An diesen Gewässern sind daher keine baulichen Verbesserungsmassnahmen vorgesehen.

Damit sich die Gewässer jedoch in ihrem naturnahem Zustand weiterentwickeln können, und der Konflikt mit der landwirtschaftlichen Nutzung entschärft wird, ist eine dem Gewässerzustand entsprechende Parzellenverbreiterung vorgesehen.

Für das Erbenhäuser Wasser wurde ebenfalls ein Antrag auf Uferrandstreifenwerb im Programm „Naturnahe Gewässer“ gestellt.

## **3.3.2 Brücken**

Im Verfahrensgebiet Lehrbach sind für die landwirtschaftliche Erschliessung die Brücke zum Schmitthof Nr. 501 und die Brücke an der Kläranlage Nr. 502 von Bedeutung.

### **Brücke zum Schmitthof:**

Bei der Brücke zum Schmitthof handelt es sich um eine historische Gewölbebrücke. Die Brücke wurde in 1792 errichtet und steht unter Denkmalschutz.

Bei der Einleitung des Verfahrens war die Brücke einsturzgefährdet und nur noch unter Einschränkungen befahrbar. Mittlerweile ist die Brücke teilweise eingestürzt und für den Verkehr gesperrt.

Da die Brücke jedoch die einzige Erschliessungsmöglichkeit für den Schmitthof darstellt wurde in 1998 von der Bundeswehr eine Notbrücke verlegt. Diese stellt jedoch nur ein Provisorium dar, da die Nutzung, insbesondere für den landwirtschaftlichen Verkehr, stark eingeschränkt ist.

Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens ist eine dringende Sanierung der historischen Brücke erforderlich, damit die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen des Schmitthofs auch in Zukunft uneingeschränkt möglich ist.

Da die Brücke unter Denkmalschutz steht und die Schäden so gravierend sind, ist die vollständige Sanierung nur nach Abtrag aller Bauteile, einer konstruktiven Verstärkung und anschliessendem Wiederaufbau möglich.

### **Brücke an der Kläranlage**

Die Brücke an der Kläranlage wurde im Zuge der Bauarbeiten der Kläranlage errichtet. Diese Brücke ist jedoch für die heutigen landwirtschaftlichen Geräte zu schmal.

Im Flurbereinigungsverfahren soll durch geringfügigen Umbau der Fahrbahnplatte eine Verbesserung der Situation erreicht werden.

### **3.3.3 Wasserrückhaltung**

Im Zuge einiger Ausbaumassnahmen und Gewässerinstandsetzungen kommt es zu einer Veränderung des Abflussregimes. Zur Vermeidung zusätzlicher Abflussbeschleunigungen sollen neben den abflussmindernden Massnahmen an den Gewässern Retentionsräume angelegt werden, um eine Versickerung und somit Grundwasseranreicherung zu bewirken.

#### **Folgende Massnahme ist geplant:**

Erd- und Sickerbecken Nr. 426 (Flur 3 Nr. 428)

Mit der Massnahme Nr. 426 soll die Wasserproblematik am „Wahler Weg“ entschärft werden. Alljährlich werden über den „Wahler Weg“ grössere Wasser- und Schlammassen in die Ortslage und Kanalisation gespült und somit die Kläranlage unnötig belastet.

Das Becken soll am südlichen Ende der Zapfenwiese angelegt werden, in die der Abfluss Nr. 427 vom Zapfenteich mündet.

Vom Wahler Weg soll oberhalb ein Abschlag angelegt werden, der in Extremsituationen das Wasser in den geplanten Retentionsraum ableitet.

Die Anlage des Beckens ist ausschliesslich im Erdbau vorgesehen.

### **3.3.4 Wasserflächen**

Wasserflächen sind im Planungsgebiet keine vorhanden.

### **3.3.5 Rechte an Gewässern**

Wasser- und Fischereirechte werden nicht berührt.



### **3.3.6 Schutzgebiete**

Betreffend der Schutzgebiete wird auf Kapitel 2.4.3 sowie die Karte M. 1 : 5 000 verwiesen, in der diese dargestellt sind.

### **3.3.7 Sonstige wasserwirtschaftliche Massnahmen**

An einigen Wegen sind zur Abführung von Oberflächenwasser Wegeseitengräben erforderlich. Dadurch sollen Nässeschäden am Oberbau der Wege vermieden werden. Erforderliche Durchlässe an und in Wegen sowie Einbauten von Überfahrten erfolgen gemäss Eintragungen in der Übersichtskarte bzw. nach örtlichen Angaben. Bei Instandsetzungsarbeiten an Wegen, Wegeseitengräben und Gewässern ist der vorhandene Bewuchs weitgehend zu erhalten.

## **3.4 Landschaftspflege und Naturschutz**

### **3.4.1 Planungsgrundlagen**

Als Planungsgrundlage für den Bereich "Landschaftspflege und Naturschutz" standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Landschaftsplan der Stadt Kirtorf aus dem Jahr 1988
- die UVU, erstellt nach der "Anweisung zur Erstellung der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen für Vorhaben nach Nr. 14 der Anlage zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsuntersuchung - UVU)
- die Vorgaben der Naturschutzfachlichen Vorplanung, erstellt durch das RP-Giessen in Zusammenarbeit mit der zuständigen Abt. 3 "Landschaftspflege" des ARLL-Vogelsberg vom 25.09.1998. Die Vorgaben der Naturschutzfachlichen Vorplanung wurden bestmöglich in den landschaftspflegerischen Begleitplan eingearbeitet
- Agrarfachbeitrag für das Flurbereinigungsverfahren VF-1096 Kirtorf-Lehrbach II
- Gewässerstrukturgütekartierung
- Verschiedene Karten wie beispielsweise die "Standortkarte von Hessen (1979)", welche Informationen über die natürliche Standorteignung für die landbauliche Nutzung gibt, oder die Gefahrstufenkarte Bodenerosion durch Wasser, "Naturräumliche Gliederung" nach Klausen, "Vegetation von Deutschland" nach Ellenberg oder der Klimaatlas.

Aufgrund der geplanten Ausbaumassnahmen und der vorliegenden Planungsgrundlagen wurde von seiten der erweiterten Projektgruppe beschlossen, dass eine Zusammenstellung der wichtigsten zu beachtenden Naturschutzgrundsätze und die Vorgabe eines im Flurbereinigungsverfahren umzusetzenden Naturschutzmassnahmenkataloges ausreichend ist. Aus diesem Grund wurde die Vergabe eines Ökologischen Gutachtens von der Projektgruppe für nicht erforderlich gehalten.

Der Landschaftsplan der Stadt Kirtorf gibt wichtige allgemeine Informationen über die Klimasituation in der Gesamtmarkung Kirtorf, aussergewöhnliche Einzelsituationen einzelner Markungsteile werden aufgezeigt. Zusätzlich enthält der Landschaftsplan umfangreiche Informationen zu folgenden Themenbereichen, welche hier für die Markung Lehrbach aufgeführt werden:

- die Gewässer in der Markung und deren Belastung
- Freizeit und Erholung
- Natur- und Objektschutz
- Konfliktbereiche, Störfaktoren

Parallel zum Verzeichnis der Festsetzungen und der Neugestaltungsgrundsätze, in welchem alle geplanten Anlagen aufgeführt werden, wird die UVU durchgeführt.

Diese soll

- Informationen liefern, die zur Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens erforderlich sind
- eine möglichst umweltschonende Planung und Durchführung des Vorhabens unterstützen

Zum Wege- und Gewässerplan wird ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt, welcher zum einen der landschaftspflegerischen Aufwertung der Markung dient, zum anderen werden die hier vorgesehenen Massnahmen zum Ausgleich und zur Minimierung von flurbereinigungsbedingten Eingriffen im Sinne von § 6 HeNatG genutzt.

Vor Beginn der Planungen und der Aufstellung der Entwicklungskonzeption wurde von der Abteilung 1 "Landwirtschaft" des ARLL-Vogelsberg ein Agrarfachbeitrag erarbeitet. In diesem werden die aktuelle landwirtschaftliche und infrastrukturelle Situation der Markung beschrieben. Die landwirtschaftliche Situation einzelner Betriebe wurde analysiert und unter Berücksichtigung des stattfindenden Strukturwandels deren Zukunftsentwicklung beschrieben. Im Fachbeitrag wird konkret zu eventuell durchzuführenden Massnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wie beispielsweise Uferrandstreifenenerwerb Stellung genommen.

Das Land Hessen hat eine grossflächige Kartierung aller in Hessen vorkommenden Gewässer ab 50cm Breite in Auftrag gegeben. Im Abstand von 100m wurde die Gewässerstruktur aufgenommen und kartiert. Auf Karten werden zu beseitigende Schadparameter dargestellt. Die hier erhobenen Daten sind über Internet Gewässerinformationssystem (GESIS) abrufbar. Zusätzlich wurden für die in der Markung Lehrbach vorhandenen Gewässer Gleenbach und Erbenhäuser Wasser örtliche Erhebungen durchgeführt, um die Gewässersituation beurteilen zu können.

Die Standortkarten "Natürliche Standorteignung für landbauliche Nutzung" und "Gefahrenstufenkarte Bodenerosion durch Wasser" geben Aufschluss über in der Gemarkung vorhandene missbräuchliche Nutzungen und reale Erosionsgeschehen.

Hier bietet sich die Möglichkeit, innerhalb der Planung zum Wege- und Gewässerplan Verbesserungen aufzuzeigen, welche möglicherweise langfristig umgesetzt werden können.

Als Beispiel sei hier die Empfehlung zur Umstellung der Bearbeitungsrichtung oder der Einsaat von Ackerflächen genannt.

### **3.4.2 Leitbild und Zielsetzungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

Die Gemarkung Lehrbach ist in ihrer derzeitigen Struktur sehr unterschiedlich ausgestaltet. Zum einen sind sehr naturnahe und naturschutzfachlich als sehr hochwertig einzustufende Strukturen vorhanden, als Beispiel seien hier der Diebachsgraben, das Gleental und der Zappeteich genannt. Diese wurden bereits in die Vorerhebung zur Hessischen Biotopkartierung aufgenommen. In den Planungen zum Flurbereinigungsverfahren soll durch gezielte Massnahmen eine Aufwertung dieser wertvollen Biotopstrukturen erfolgen. Im Einzelnen sind hier folgende Massnahmen vorgesehen:

#### **1. Diebachsgraben:**

Aufgrund der ortsnahen Lage wird die kerbtalartige Schlucht häufig für Ablagerungen von Bauschutt und Gartenabfällen missbraucht. Aus diesem Grund wurde in die Planung zum Flurbereinigungsverfahren die Anlage einer Lagerungsstätte für Gartenabfälle aufgenommen. Der untere Bereich des Diebachsgrabens am Ortsrand wird abgezäunt, damit die Ablagerung erschwert wird.

#### **2. Gleenbach:**

Das Gleenbachtal ist für die Kaltluftregulation der Gemarkung von ausserordentlicher Bedeutung. Westlich des Wehres wurde bereits in früheren Jahren eine breitere Gewässerparzelle erworben und ausgewiesen. Derzeit findet in den Auebereichen des Gleenbachtals zum Grossteil Ackernutzung statt. Der Gleenbach ist begradigt und stark eingetieft. Aus diesem Grund ist am Gleenbach und am Erbenhäuser Wasser der Erwerb von Uferlandstreifen zu beiden Seiten des Gewässers geplant. Hierdurch sollen die Schadstoffeinträge vermindert werden, das Gewässer bekommt mehr Platz zur Entwicklung von Eigendynamik. Zusätzlich sollen zur Renaturierung des Gleenbaches Pfahlreihen eingebaut werden, was zu vermehrter Substratablagerung und damit zur Erhöhung der Gewässersole führt. Für diese umfangreichen Gewässerrenaturierungsmassnahmen wurden Fördermittel aus dem Programm "Naturnahe Gewässer" beantragt.

#### **3. Der Zappeteich:**

Im direkt angrenzenden Bereich des Zappeteichs befinden sich intensiv genutzte Ackerflächen, der Teich wird durch Fremdstoffeinträge beeinträchtigt. Es besteht keine Schutzzone, am Teich fehlt ein Gehölzsaum, wie es für diesen Biotop typisch und notwendig wäre. Aus diesem Grund wird der Teich mit standortgerechten Gehölzen eingegrünt, die Anlage eines Grabens westlich des Teiches, zur oberhalb liegenden Ackerfläche hin, schützt den Teich vor Düngemiteleinträgen. Das anfallende Wasser wird über den Graben in eine Retentionsmulde geleitet. Die Retentionsmulde wird so ausgestaltet werden, dass das hier gesammelte Wasser durch vorhandenen Bewuchs schnellstmöglich gereinigt wird.

Andere Gemarkungsteile sind relativ ausgeräumt. Hier bietet sich die Möglichkeit, im Zuge der geplanten Baumassnahmen durch zu leistenden Ausgleich eine Aufwertung und weitere Strukturierung herbeizuführen. Durch wegbegleitende Einzelbaumpflanzungen und durch Anlage von Hecken wird die Beeinträchtigung eines Eingriffs minimiert, die Vernetzung vom Gemarkungsteilen wird ermöglicht.

### **3.4.3 Massnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

Um obengenannte Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwirklichen zu können, sind folgende Massnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgesehen:

- Pflanzung von Einzelbaumreihen an den Wegen 3, 19, 58, 90, 117, 143 und 149. Hier sollen vornehmlich heimische Bäume zweiter Ordnung verwendet werden. Der Abstand der zu pflanzenden Bäume beträgt 10m - 15m.
- Pflanzung einer Hecke entlang des Weges 91, westlich. Hierdurch soll die Biotopvernetzung ermöglicht werden. Diese Massnahme wurde insbesondere in der "Naturschutzfachlichen Vorplanung" angeregt, um die im Landschaftsrahmenplan vorgesehene Erhaltung und Aufwertung vorhandener Arten- und Lebensgemeinschaften in diesem Bereich zu ermöglichen. Durch die Massnahme soll die Vernetzung der südlich und nördlich des Weges liegenden Flächen ermöglicht werden.
- Aufwertung der bereits in der Vorerhebung zur Hessischen Biotopkartierung (1994) aufgenommenen Biotoplanlagen wie Zappeteich, Diebachsgraben und Gleenbach durch gezielte Massnahmen. Darüberhinaus Erwerb von Uferstreifen am Erbenhäuser Wasser bis in die Gemarkung Erbenhausen hinein.
- zusätzliche Naturschutzmassnahmen wie das Anbringen von Nisthilfen für Wassermoseln am Gleenbach führen ebenfalls zu einer Erhöhung der Biotopvielfalt und damit zur naturschutzfachlichen Aufwertung der Gemarkung.

#### **3.4.3.1 Ausgleich und Ersatz naturschutzrechtlicher Eingriffe**

##### **3.4.3.1.1 Eingriffsbestimmung und Ermittlung des Kompensationsbedarfs**

Durch Baumassnahmen innerhalb von Flurbereinigungsverfahren entstehen Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt durch

- Versiegelung
- Abflussbeschleunigung
- Trennwirkung
- vermehrte Beunruhigung
- Wegfall von Strukturen

Als Grundlage zur Eingriffsermittlung wird die "Anleitung zur Erstellung der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen für Vorhaben nach Nr. 14 der Anlage zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 14.12.1995 (Umweltverträglichkeitsuntersuchung - UVU)" angewendet. Diese wurde vom Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft erarbeitet und ist gültig für alle in der Flurbereinigung zu beurteilenden baulichen Anlagen.

Darüberhinaus sind die Vorgaben des aktuellen Hessischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes, des Hessischen Wassergesetzes, der Hessischen Bauordnung und zahlreicher anderer Gesetze wie beispielsweise des Nachbarrechts zu beachten.

Die in der Flurbereinigung entstehenden Eingriffe werden zum grössten Teil durch Wegebaumassnahmen verursacht. Hierbei ist man immer bemüht, einen guten Kompromiss zwischen ausreichender Befestigung, welcher den heutigen Ansprüchen an die Landwirtschaft gerecht wird und einer geringen ökologischen und ökonomischen Belastung herzustellen.

Darüberhinaus ist das vorhandene Grabensystem in der Gemarkung Lehrbach völlig unzureichend, anfallendes Oberflächenwasser wird nicht optimal abgeleitet bzw. zurückgehalten, so dass in der Ortslage Überschwemmungen auftreten (vgl. Oberflächenwasser am Wahler Weg Nr. 92).

Das Wasser wird frühzeitig in Retentionsräumen gefangen bzw. soll grossflächig versickern. Durch die naturnahe Ausgestaltung von wasserwirtschaftlichen Anlagen wird die Eingriffserheblichkeit auf ein Minimum reduziert.

Zusätzlich zu den Wege- und Gewässeranlagen werden landschaftsgestaltende Anlagen erstellt, welche einer weitergehenden Strukturierung der Gemarkung dienen.

Sie dienen gleichzeitig als Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen für flurbereinigungsbedingte Eingriffe.

Hier ist die Anlage von Einzelbaumreihen und Hecken vorgesehen, aber auch die Ausgestaltung von Retentionsräumen zu Biotopschutzanlagen und die naturschutzfachliche Aufwertung vorhandener Anlagen (vgl. Zappeteich 428) fallen hierunter.

Darüberhinaus ist innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens die Umgestaltung bzw. Ergänzung vorhandener Brücken im Verfahrensgebiet vorgesehen. Die Umgestaltung bzw. die Neuanlage der Brücken bedeutet keinen Eingriff in Natur und Landschaft, da sich die neuen Brücken am vorhandenen Lichtraumprofil und am Aussehen der alten Brücken orientieren.

Für alle in der Flurbereinigung vorgesehenen Anlagen wird die Eingriffserheblichkeit ermittelt, die Eingriffsfläche bestimmt und je nach Höhe des Eingriffs wird die Ausgleichsfläche festgelegt, hierbei gilt:

hohe Konflikte: Eingriffsfläche x 1,5

mittlere Konflikte: Eingriffsfläche x 1,0

Alle eingriffserheblichen Anlagen und der benötigte Kompensationsbedarf werden in einer Eingriffs- / Ausgleichsübersicht bilanziert. Die Eingriffsfläche und die ermittelte Ausgleichsfläche müssen durch die vorgesehenen Ausgleichsmassnahmen ausgeglichen sein.

In der Erstellung der Planung wurde versucht, durch die vorgesehene Ausbauweise eine Minimierung des Eingriffs herbeizuführen. In Bereichen, welche eine schwere Befestigung erfordern, wurde wo möglich statt eines Asphaltausbaus der Ausbau in Spurbahnweise vorgesehen. Diese Ausbauart weist gegenüber dem Asphaltausbau zahlreiche Vorteile auf: die hellen Platten heizen sich nicht so stark auf und bleiben somit für Lebewesen leicht zu überqueren. Der Mittelstreifen zwischen den Platten begrünt sich, so dass auch hierdurch die Überquerbarkeit gewährleistet ist. Insgesamt gesehen stellt sich die Entscheidung für Spurbahnausbau bereits als Eingriffsminimierung dar. Beim Schotterausbau wird durch Abdeckung mit Steinerde nach Beendigung des Eingriffs die unmittelbare Begrünung gewährleistet.

Der Kompensationsbedarf ergibt sich nach Ermittlung der Eingriffserheblichkeit aller Anlagen, hierbei wird der bereits aufgeführte Flächenbedarf H: x 1,5; M: x 1,0 angewandt. Der Kompensationsbedarf wird in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung der Eingriffsfläche gegenübergestellt.

#### **3.4.3.1.2 Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen**

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung der Wege-, Gewässer- und Baumassnahmen für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren VF-1096 Kirtorf-Lehrbach II

|   |                       |
|---|-----------------------|
| Ausgleichhohe Konflikte:  | Eingriffsfläche x 1,5 |
| Ausgleich mittlere Konflikte*:  | Eingriffsfläche x 1,0 |
| <p>* Nachhaltige geringe Konflikte werden zu mittleren Konflikten.<br/> Die Nachhaltigkeit ist gegeben, wenn die Beeinträchtigungen des Eingriffs mehr als fünf Jahre trotz eingriffsminimierender Massnahmen bestehen bleiben.</p> |                       |

| Anlagennummer                                     | Massnahme                   | Fläche m <sup>2</sup> | Konflikt | Ausgleichsfläche | Ausgleichsmassnahme | Fläche gesamt m <sup>2</sup> | Fläche anteilig m <sup>2</sup> |
|---|-----------------------------|-----------------------|----------|------------------|---------------------|------------------------------|--------------------------------|
| Teilraum: Ackerbaugebiet nordöstlich von Lehrbach |                             |                       |          |                  |                     |                              |                                |
| 19  | Spurbahn auf Schotter       | 1080                  | M        | 1080             | 603<br>600          | 500<br>7200 (Eigenanteil)    | 500<br>580                     |
| 40  | Spurbahn auf Schotter       | 600                   | M        | 600              | 600                 | 7200 (Eigenanteil)           | 600                            |
| 58  | Spurbahn auf Erdweg         | 720                   | H        | 1080             | 608                 | 3.000                        | 1.080                          |
| 58  | Spurbahn auf                | 300                   | H        | 450              | 606                 | 824 (Eigenanteil)            | 450                            |
| 58  | Grünland Bitumen auf Erdweg | 1050                  | H        | 1575             | 608                 | 3.000                        | 1575                           |
| 85  | Einziehung Erdweg in Acker  | 900                   | H        | 1350             | 610<br>600          | 1.500<br>7.200 (Eigenanteil) | 300<br>1.200                   |
| 90  | Bitumen auf Schotter        | 1650                  | H        | 2475             | 609<br>600          | 500<br>7200 (Eigenanteil)    | 500<br>1.975                   |
| 90  | Spurbahn auf Schotter       | 900                   | M        | 900              | 612                 | 2.000                        | 900                            |
| 91  | Schotter auf Erdweg         | 900                   | M        | 900              | 610                 | 1.500                        | 900                            |
| 94  | Schotter auf Erdweg         | 750                   | M        | 750              | 612<br>610          | 2000<br>1.500                | 500<br>250                     |
| 100   | Einziehung Erdw. in Acker   | 390                   | M        | 390              | 612                 | 2.000                        | 400                            |

| Anlagennummer   | Massnahme                        | Fläche m <sup>2</sup> | Konflikt | Ausgleichsfläche | Ausgleichsmassnahme | Fläche gesamt m <sup>2</sup> | Fläche anteilig m <sup>2</sup> |
|---|----------------------------------|-----------------------|----------|------------------|---------------------|------------------------------|--------------------------------|
| 117   | Schotter auf Erdweg              | 660                   | M        | 660              | 615                 | 500                          | 500                            |
|   |                                  |                       |          |                  | 610                 | 1.500                        | 60                             |
|   |                                  |                       |          |                  | 612                 | 2.000                        | 100                            |
| Teilraum: Gemarkung nordwestlich von Lehrbach   |                                  |                       |          |                  |                     |                              |                                |
| 120   | Schotter auf Erdweg              | 960                   | M        | 960              | 616                 | 5.500                        | 960                            |
| 128   | Schotter auf Erdweg              | 1650                  | M        | 1650             | 616 tlw.            | 5.500                        | 1.650                          |
| 138   | Schotter auf Erdweg              | 270                   | M        | 270              | 616 tlw.            | 5.500                        | 270                            |
| Teilraum: Gemarkung südlich Lehrbach  |                                  |                       |          |                  |                     |                              |                                |
| 143   | Bitumen auf Schotter             | 1080                  | M        | 1080             | 618                 | 6.900                        | 1.080                          |
| 143   | Bitumen auf Erdweg               | 360                   | H        | 540              | 617 tlw.            | 1.500                        | 540                            |
| 143   | Bitumen auf Acker                | 1500                  | H        | 2.250            | 617 tlw.            | 1.500                        | 1.050                          |
|   |                                  |                       |          |                  | 616 tlw.            | 5.500                        | 1.200                          |
| 147   | Bitumen auf Erdweg               | 780                   | H        | 1170             | 621                 | 1.500                        | 1.170                          |
| 149   | Bitumen auf Schotter             | 2310                  | H        | 3465             | 604 tlw.            | 1.000                        | 1000                           |
|   |                                  |                       |          |                  | 619                 | 1500                         | 1500                           |
|   |                                  |                       |          |                  | 622                 | 3500                         | 700                            |
| 155   | Bitumen auf Acker (innerörtlich) | 900                   | H        | 1350             | 621                 | 1.500                        | 330                            |
|   |                                  |                       |          |                  | 620                 | 1200                         | 1200                           |
| 180   | Bitumen auf Schotter             | 750                   | M        | 750              | 622                 | 60                           | 60                             |
|   |                                  |                       |          |                  | 623                 | 3500                         | 690                            |
| 181   | Schotter auf Grünland            | 2100                  | M        | 2100             | 623                 | 3500                         | 2100                           |
| Zuziehung der Radwegeanbindung in der Gemarkung Niederklein. Sowohl die Wege- als auch die Ausgleichsfläche müssen durch die zuständige Kommune Stadallendorf zur Verfügung gestellt werden |                                  |                       |          |                  |                     |                              |                                |



| Anlagennummer | Massnahme            | Fläche m <sup>2</sup> | Konflikt | Ausgleichsfläche | Ausgleichsmassnahme | Fläche gesamt m <sup>2</sup> | Fläche anteilig m <sup>2</sup> |
|---------------|----------------------|-----------------------|----------|------------------|---------------------|------------------------------|--------------------------------|
| 182           | Bitumen auf Schotter | 2040                  | H        | 3060             | 624                 | 3050                         | 2040                           |
| 182           | Bitumen auf Acker    | 210                   | H        | 315              | 624                 | 3050                         | 210                            |
| 182           | Schotter auf Erdweg  | 210                   | H        | 315              | 624                 | 3050                         | 210                            |

Innerhalb der landschaftspflegerischen Planungen wird der Ausgleich i.d.R. im räumlichen Zusammenhang zum Eingriff geplant. Dies ist notwendig, um den Ausgleichsgrundsätzen der räumlichen, zeitlichen und funktionellen Dimension gerecht zu werden.

Neben der Sicherung vorhandener Biotoplanlagen (600, 601 und 614) besteht die Ausführung der landschaftspflegerischen Begleitplanung zum überwiegenden Teil aus Wegebegleitpflanzungen. Neben dem ausgebauten Weg wird eine Parzelle von 5m Breite ausgewiesen, welche mit Hecken (610) oder mit Baumreihen begrünt wird (603, 608, 609, 612, 615, 617, 618, 619). Die zwischen den Pflanzbereichen liegenden Grünbereiche können als Brache verbleiben bzw. extensiv mitbewirtschaftet werden.

Durch die Wegebegleitpflanzung wird eine Beschattung des Weges erreicht, wodurch die Überquerbarkeit für kleinere Lebewesen erleichtert wird. Dies ist insbesondere bei bituminös befestigten Wegen notwendig, da sich diese aufgrund der dunklen Farbe sehr stark aufheizen.

Im Waldrandbereich der Wege 143 und 149 wird eine Umgestaltung des dort vorhandenen Waldrandes notwendig. Der Fichtentrauf führt zu einer erheblichen Beschattung der Wege, wodurch die Haltbarkeit der Wege in geplanter bituminöser Bauweise reduziert wird. Hier wird es notwendig, den Fichtentrauf zugunsten eines mehrstufig aufgebauten Waldrandes zurückzunehmen (618).

Die städtische Fläche Fl. 14 Flst. 8/31 soll innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens durch Ergänzungspflanzungen naturschutzfachlich optimal ausgestaltet werden (616).

Der Zappeteich (428) ist ein wichtiges Feuchtbiotop innerhalb der intensiv genutzten Ackerlagen nördlich Lehrbachs. Derzeit findet eine Beeinträchtigung des Gewässers durch Fremstoffe der angrenzenden intensiv genutzten Ackerflächen statt. Innerhalb der Planungen zum Flurbereinigungsverfahren soll oberhalb des Gewässers ein Graben gezogen werden, welcher das anfallende Wasser abführt. Darüberhinaus soll am Gewässer ein Grünstreifen verbleiben, der als Pufferzone wirkt. Der Zappeteich soll mit standortgerechten Pflanzen eingegrünt werden (614).

Die Umgestaltung des Friedhofs (613) wird notwendig, da die derzeit vorhandenen Fichten und Douglasien zu einer Gefährdung der umliegenden Gebäude führen. Die Bäume haben teilweise Höhen von über 20m erreicht.

#### **3.4.3.2 Massnahmen gemäss § 37 FlurbG**

Als Massnahmen im Sinne des § 37 FlurbG sind innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens geplant:

- Wegeausbaumassnahmen
- Neugestaltung des Gewässernetzes zum Schutz der Ortslage vor Wasserschäden
- landschaftsgestaltende Anlagen als Ausgleichsmassnahmen für flurbereinigungsbedingte Eingriffe in Form von Alleen und Hecken
- Aufwertung der in der Gemarkung vorhandenen Fließgewässer durch Ausweisung von Uferstrandstreifen
- Aufwertung der vorhandenen Biotoplanlagen (z.B. Zappeteich)
- Neuanlage eines Güllebehälters (900) und einer Sammelstätte für organische Friedhofsabfälle (613)
- neue landschaftspflegerische Gestaltung des Friedhofs in Lehrbach als dorferneuernde Massnahme

#### **3.4.3.3 Massnahmen Dritter**

Innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens ist die Anlage von Uferstrandstreifen an Gleenbach und Erbenhäuser Wasser als Massnahme Dritter anzusehen. Träger der Massnahme ist die Stadt Kirtorf bzw. die Stadt Homberg/Ohm. Die Massnahme wird aus Fördermitteln des Landesprogramms "Naturnahe Gewässer" finanziert. Den verbleibenden Eigenanteil in Höhe von 15% kann sich die Stadt auf ihrem Ökopunktkonto gutschreiben lassen bzw. wird als Ausgleichsmassnahme über das Flurbereinigungsverfahren gebunden.

### **3.5 Bodenverbesserung**

Eine mineralische Bodenverbesserung (Meliorationskalkung) soll auf allen ackergeeigneten Standorten durchgeführt werden. Die Kalkung dient der Erhaltung bzw. Erhöhung des Basenhaushaltes (ph-Werte) der Böden, zur Minderung der Empfindlichkeit gegenüber Bodenversauerung, der Verbesserung des Bodenwasserhaushaltes sowie ganz besonders der Stabilisierung des Bodengefüges und somit auch der Milderung von Erosionsschäden. Art und Menge des Kalkes werden im Verfahren nach Durchführung von bodenkundlichen Untersuchungen festgelegt.

### **3.6 Der Schutz des Bodens- und des Wassers**

Die Aufgabe, Sicherstellung der ordnungsgemässen Bewirtschaftung und die Sicherung der Lebensgrundlagen Boden und Wasser kann auf Dauer nur von einer standortangepassten und nachhaltig umweltgerecht wirtschaftenden Land- und Forstwirtschaft erfüllt werden.

#### **3.6.1 Verbesserung der Lebensgrundlage Boden**

Der Schutz der Böden, die Sicherung der Erträge und die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sind wesentliche Anliegen der Flurbereinigung Lehrbach.

Im Verfahrensgebiet ist auf einem Teil der Ackerflächen eine mässige und auf einigen Flächen eine erhöhte Erosionsgefährdung von Natur aus vorgegeben. Diese punktuelle Erosionsgefährdung ist von Bedeutung, da sie auf einigen Flächen schon zur aktuellen Erosion (Flächen- und Rillenerosion) geführt hat (vgl. der Zapfenacker, das Eichstück).

Über das Bodengefüge sollte die Wasseraufnahme verbessert werden, um auf der Fläche möglichst viel der auftretenden Niederschläge zur Versickerung zu bringen. Die geplante Kalkungsmassnahme ist somit als notwendig anzusehen.

Die Neuanlage von Wegen mit hangseitiger Wasserführung, die Wiederinstandsetzung von alten Wegeseitengräben und die Verlegung der Bewirtschaftungsrichtung in die Horizontale sind angemessene, positive und ökologisch wirksame Gegenmassnahmen. Zusätzlich sind, wenn möglich in besonders erosionsgefährdeten Lagen Erosionsschutzstreifen anzulegen.

#### **3.6.2 Verbesserung der Lebensgrundlage Wasser**

Trinkwasser ist unbestritten eines der kostbarsten und zunehmend teurer werdenden Güter von erheblicher gesundheits- und wirtschaftspolitischer Bedeutung. Die Nutzungsmöglichkeiten des Grundwassers wurden durch zunehmende Belastungen in bestimmten Regionen immer weiter eingeengt. Daher bedarf insbesondere das Grundwasser eines besonderen Schutzes.

Im Verfahrensgebiet Lehrbach wurden die unter Punkt 2.4 aufgeführte Wasserschutzgebietsverordnung und Überschwemmungsgebietsverordnung erlassen.

Ziel ist es, durch einen schonenden Einsatz von Düngemitteln und die Vermeidung von Nährstoffverlusten langfristig die Nährstoffeinträge in die Gewässer und andere Ökosysteme zu verringern. Die Anforderungen an eine intakte Umwelt sind mit den Erfordernissen einer leistungsfähigen, flächendeckenden Landwirtschaft in Einklang zu bringen, ohne jedoch die landwirtschaftlichen Betriebe im rasanten Wettbewerb zu schwächen.

### **3.7 Die Erneuerung des Dorfes**

Derzeit sind die beiden Stadtteile Gleimenhain und Wahlen in das Dorferneuerungsprogramm des Landes Hessen aufgenommen. Der Stadtteil Lehrbach strebt eine Aufnahme an. Die vorgesehene Massnahme (Abbruch einer Scheune zur Anbindung des Schmittthofes an die Ortslage) wird seitens der Denkmalschutzbehörde abgelehnt. Als kleinere Massnahme ist am Friedhof die Anlage eines Platzes für den Grababraum sowie einer Heckenanpflanzung vorgesehen.

### **3.8 Anlagen nach § 37 FlurbG**

Als gemeinschaftliche Anlagen im Sinne von § 37 FlurbG sind innerhalb des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Kirtorf-Lehrbach II folgende gemeinschaftlichen Anlagen vorgesehen:

- **Anlage einer gemeinschaftlichen Gülleanlage**  
Dies wird notwendig, da die derzeit vorhandene Lagerkapazität für Gülle nicht ausreichend ist. Eine ausreichende Lagerkapazität ermöglicht den Landwirten eine der Vegetation angepasste Ausbringung. Hierdurch wird eine unzeitgemässe und damit umweltgefährdende Ausbringung vermieden. Aus diesem Grund trägt die Erhöhung der Güllelagerkapazität direkt zum umweltgerechten und nachhaltigen Wirtschaften bei. In der gesamten Gemarkung Lehrbach sind wiederholt wilde Ablagerungen von Gartenabfällen festzustellen. Vor allem die Schlucht des Diebachsgrabens ist hiervon betroffen. Um diesen nicht haltbaren Zustand abzustellen, ist die Anlage einer Sammelstelle für Grün- und Pflanzenrückstände durch den Zweckverband Albfallwirtschaft Vogelsbergkreis in der Nachbarschaft zum gemeinsamen Güllelager vorgesehen.
- **Anlage einer Sammelstätte für organische Friedhofsabfälle.**  
Am Friedhof in Lehrbach fehlt derzeit eine solche Lagerstätte. Innerhalb der Planungen zum Flurbereinigungsverfahren ist die Anlage einer solchen als dorferneuernde Massnahme vorgesehen. Zusätzlich sollen die Bepflanzungen am Friedhof umgestaltet werden, da die derzeit dort vorhandenen über 20 m hohen Fichten eine Gefährdung der umliegenden Gebäude und der Friedhofsanlage darstellen.

## **4 Verzeichnis der Festsetzungen**

Festzustellende Anlagen gemäss § 41 Abs. 3 FlurbG bzw. zur Plangenehmigung vorge-  
sehe Anlagen gemäss § 41 Abs. 4 FlurbG

### **4.1 Verkehrserschliessungsanlagen**

#### **4.1.1 Wege**

### **4.2 Gewässer**

### **4.3 Bauwerke**

### **4.4 Landschaftsgestaltende Anlagen**

### **4.5 Sonstige (gemeinschaftliche) Anlagen**

## **5 Nachrichtliches Verzeichnis der vorhandenen Anlagen**

### **5.1 Verkehrserschliessungsanlagen**

#### **5.1.1 Strassen**

#### **5.1.2 Wege**

### **5.2 Gewässer**

### **5.3 Bauwerke**